

Verbindliche Hinweise zur Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern

vom 7. September 2023

Die verbindlichen Hinweise zur Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern erläutern

- das Studienreglement über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement, SRL Nr. 516a)
- die Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement
- den Studienplan des jeweiligen Studiengangs

und stellen dazu die ausgeübte Praxis im Studienbetrieb dar.

Verabschiedet durch die Ausbildungsleitungskonferenz am 7. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Anerkennung von Vorleistungen.....	3
2.	Bestehen von Studienleistungen	8
3.	Praktika	12
4.	Präsenz.....	18
5.	Bachelor- und Masterarbeit	19
6.	Freie Credits.....	22
7.	Studierendenmobilität.....	24
8.	Fremdsprachenzertifikate	28
9.	Fremdsprachen- und Kulturaufenthalte PS, SEK I, SEK II.....	32
10.	Sprachpraktika in der Westschweiz	41
11.	Instrumentalunterricht.....	43
12.	Chor	43
13.	SLRG-Brevet	44
14.	Ersthelferausbildung (ehemals Samariterausbildung)	44
15.	Stundenplan und Tauschbörse	45
16.	Infoletter Studierende.....	46
17.	Änderungstabelle	47

1. Anerkennung von Vorleistungen

Rechtsgrundlagen

Art. 20 PH-Ausbildungsreglement

Art. 15 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

Art. 17 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

Art. 22 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

1.1 Stufenübergreifend

¹ Die Anerkennung von Vorleistungen durch die PH Luzern ist in Art. 20 des Studienreglements über die Ausbildung der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH-Ausbildungsreglement) geregelt. Bei der Anerkennung von Vorleistungen orientiert sich die PH Luzern an den massgebenden Richtlinien der EDK.

² Studierende, welche Vorleistungen anerkennen lassen wollen, müssen ein Gesuch stellen. Art. 22 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement legt fest, wie die Studierenden vorgehen müssen. Die Gesuchsformulare sind auf der Webseite der PH Luzern aufgeschaltet.

³ Es werden nur Studienleistungen angerechnet, die auf Hochschulstufe erbracht worden sind und entsprechend belegt werden können.

⁴ Gesuche für die Anrechnung von umfangreicheren Vorleistungen (ganze Semester) sind an das Studiengangsmanagement oder an die Studiengangsleitung zu richten und durch die Studiengangsleitung zu bewilligen.

⁵ Bei einem Studiengangswechsel erfolgt die Anerkennung der Vorleistungen durch die Studiengangsleitung des neu gewählten Studienganges nach Rücksprache mit den Fachleitungen bzw. den Fachkoordinierenden.

1.1.1 Anerkennung von Abschlussarbeiten

Abschlussarbeiten (z.B. Bachelor- oder Masterarbeiten, Dissertation) können anerkannt werden, wenn diese gleichwertig zu Abschlussarbeiten an der PH Luzern sind und in diesen diejenigen Kompetenzen erworben wurden, die den Abschlussarbeiten des jeweiligen Studiengangs zugrunde liegen, d.h. kein wesentlicher Unterschied vorliegt. Die Anerkennung von Abschlussarbeiten erfolgt durch die Studiengangsleitung nach Rücksprache mit den Fachleitungen bzw. den Fachkoordinierenden.

1.1.2 Anerkennung von extern absolvierten Abschlussprüfungen

¹ In der Regel werden an der PH Luzern keine an einer anderen Hochschule erfolgreich abgeschlossenen Abschlussprüfungen im gewählten Studiengang anerkannt.

² In Ausnahmefällen kann eine Studiengangsleitung nach Rücksprache mit der Fachleitung bzw. der Fachkoordinatorin/dem Fachkoordinator eine Abschlussprüfung anerkennen, wenn sie in Bezug auf Fach und Studiengang äquivalent zu jener der PH Luzern ist. In diesem Fall verweist die PH Luzern auf den anerkannten Teilabschluss der anderen Hochschule.

1.1.3 Anerkennung von an der PH Luzern erbrachten Vorleistungen nach einem Studienunterbruch (Art. 17 AusfBest)

¹ Nur bei einem Wiedereintritt in den gleichen Studiengang nach einem Studienunterbruch von maximal vier Semestern wird der Status aller erbrachten und nichterbrachten Leistungen ohne Anerkennungsverfahren gemäss Art. 22 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement übernommen.

² Bei Wiedereintritten nach einem Unterbruch von mehr als vier Semestern, unabhängig vom Grund des Unterbruchs, erfolgt eine Neuanmeldung auf das Studium. Die Bestimmungen zur Anerkennung von Vorleistungen gemäss Art. 20 des PH-Ausbildungsreglements und Art. 22 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement werden angewandt.

³ In Ausnahmefällen kann bei einem Wiedereintritt nach einem bewilligten Unterbruch von weniger als vier Semestern ein Antrag an die Studiengangsleitung gestellt werden, Module mit dem Status «nicht erfüllt / zweite oder letzte Chance ausstehend» noch einmal vollständig besuchen zu können.

⁴ Wenn die Eignungsabklärung im Studienbereich «Berufsstudien» im Grundjahr¹ nicht vollständig erfüllt wurde, müssen bei einem Wiedereintritt nach einem Unterbruch von weniger als vier Semestern alle Module der Eignungsabklärung wiederholt und erfüllt werden (in der letzten Chance).

1.1.4 Anerkennung von an der PH Luzern erbrachten Vorleistungen bei einem Studiengangswechsel (Art. 15 AusfBest)

¹ Der nach Art. 15 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement mögliche Studiengangswechsel im Grundjahr ist nur dann ohne Verlängerung möglich, wenn er in den vorgegebenen Wechsel Fenstern erfolgt. Beim Wechsel zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet die Leitung des angestrebten Studienganges nach Rücksprache mit der Fachleitung bzw. der Fachkoordinatorin/dem Fachkoordinator über den Umfang der Anerkennung von Vorleistungen.

² Bei einer Wiederholung des Grundjahres mit Studiengangswechsel bleibt der Status der Teilmodule der Eignungsabklärung aus dem ersten Besuch erhalten. Dies gilt ebenso für alle anderen stufenübergreifenden Teilmodule des Grundjahres. Teilmodule, die für den neuen Studiengang nicht obligatorisch sind, müssen nicht mehr erfüllt werden.

1.1.5 Anerkennung von Vorleistungen bei einem Hochschulwechsel

Beim Wechsel von einer anderen Hochschule an die PH Luzern entscheidet die Leitung des angestrebten Studienganges über die Anerkennung von Vorleistungen. Dabei müssen die Regelungen zur Mindestanzahl der an der PH Luzern zu erbringenden ECTS-Punkten gemäss Art. 20 des PH-Ausbildungsreglements beachtet werden. Für die Aufnahme müssen zudem die finanzierbaren ECTS-Punkte durch die FHV und der Berechtigung der Fortsetzung des Studiums durch die vorhergehende Hochschule geprüft werden (PH-Ausbildungsreglement Art. 9 und 9a).

¹ Das Grundjahr ist für die Regelstudiengänge Kindergarten/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I in weiten Teilen stufenübergreifend organisiert. Es dient der Eignungsabklärung sowie der Sicherung der fachlichen und didaktischen Grundlagen für das weitere Studium.

1.1.6 Berechnung der maximalen Studiendauer

¹ Beim Wechsel von einer anderen Hochschule wird die dort absolvierte Studienzeit an die maximale Studiendauer angerechnet, sofern aus diesem Studium anrechenbare Vorleistungen vorliegen.

² Unterbrüche, die durch eine ordentliche Exmatrikulation und Neuanmeldung definiert sind, werden nicht an die maximale Studiendauer angerechnet. Ebenso nicht angerechnet werden bewilligte Studienunterbrüche (Art. 17 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

1.2 Stufenspezifisch (VBK, PS, SEK II)

1.2.1 Vorbereitungskurs (VBK)

Rechtsgrundlagen

Art. 14 PH-Ausbildungsreglement

Art. 5 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

¹ Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene: Der Maturitätslehrgang und der Passerellenlehrgang der AME Aargauische Maturitätsschule für Erwachsene werden anerkannt. Der Vorkurs Pädagogik der AME wird nicht anerkannt.

² Zertifikat «IMS F» der Steinerschulen: Ein Zertifikat «IMS F» der Steinerschulen wird dem Abschluss «BM gestalterisch» gleichgesetzt.

³ Berufspraxis: Das 4. Lehrjahr wird nicht als Berufspraxis angerechnet. Ausbildungszeit und Praktika können nicht als Berufspraxis angerechnet werden.

⁴ Befreiung von Prüfungen für das Niveau I (VKB I) aufgrund Vorbildung:
Je nach Vorbildung können Bewerberinnen und Bewerber sowohl vom Unterricht als auch von der Aufnahmeprüfung in einzelnen Fächern befreit werden. Voraussetzung ist im jeweiligen Fach eine Mindestnote von 4.5 im Abschlusszeugnis. Es gelten folgende fachspezifischen Bestimmungen:

- a. Eine Befreiung vom Fach Deutsch ist nicht möglich.
- b. Eine Befreiung von Mathematik ist nur für Absolventinnen und Absolventen mit einer BM Technik, Architektur und Life Sciences möglich, wenn das Schwerpunktfach Mathematik gewählt wurde.
- c. Eine Befreiung von Englisch oder Französisch ist nur mit einem anerkannten Sprachzertifikat auf Niveau B2 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen möglich.

⁵ Befreiung von Prüfungen für das Niveau II (VBK II) aufgrund Vorbildung:
Je nach Vorbildung können Bewerberinnen und Bewerber sowohl vom Unterricht als auch von der Aufnahmeprüfung in einzelnen Fächern befreit werden. Voraussetzungen sind im jeweils betroffenen Fach:

- a. Für die naturwissenschaftlichen und geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer: Mindestnote 5.2 im Abschlusszeugnis.
- b. Für die Fächer Gestalten, Musik und Sport: Mindestnote 5.0 im Abschlusszeugnis.

- c. Für die Fremdsprachen Englisch oder Französisch: Ein anerkanntes Sprachzertifikat auf Niveau C1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (z.B. Advanced, DALF C1) . Ein anerkanntes Sprachzertifikat auf Niveau B2 (z.B. First (FCE) oder DELF B2) führt nur zu einer teilweisen Befreiung, das heisst, dass das Vertiefungsmodul mündlich absolviert und geprüft wird.
- d. In den Fächern Deutsch und Mathematik ist keine Befreiung möglich.
- e. Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Fachmaturität Pädagogik gelten die folgenden Bestimmungen:
 - 1) Die Note 4.5 im Abschlusszeugnis berechtigt zu einer Befreiung von Prüfungen in den Fächern Biologie, Geografie, Geschichte, Gestalten, Musik und Sport.
 - 2) Die Fachmaturitätsarbeit FM Pädagogik wird als Vertiefungsarbeit im Vorbereitungskurs Niveau II anerkannt.

1.2.2 Studiengang Primarstufe

Für das Teilmodul «Praktikum Schulkultur» sind Anträge auf Anerkennung von Vorleistungen spätestens am 31. Dezember des vorangehenden Kalenderjahres einzureichen. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit das Praktikum «Schulkultur» erlassen werden kann:

- a. Der Student/die Studentin hat an einer Primarschule (1. - 6. Klasse) über mindestens 6 Monate hinweg als Klassenassistent oder Stellvertretung in einem Pensum von mindestens 40% unterrichtet.
- b. Der Einsatz erstreckt sich über mindestens 6 Monate am Stück (kein Aufaddieren von Teileinsätzen möglich).
- c. Die Stellvertretung oder Klassenassistent erfolgt an einer Klasse und umfasst den Einsatz in mehreren Fächern.
- d. Es liegt ein Arbeitszeugnis der betreffenden Schule vor, in dem die einzelnen Tätigkeitsfelder nachgewiesen werden. Diese müssen zu mindestens 80% den im Praktikum Schulkultur definierten Kompetenzziele entsprechen.
- e. Aus dem Arbeitszeugnis resp. Zusatzunterlagen geht der Umfang der Anstellung (Stundendotation, Wochenlektionen, Dauer der Anstellung) hervor.
- f. Der Student/die Studentin hat nicht mehr als eine offene Leistung und kein Case Management (CM) im Bereich Berufsethos (Typ A) oder im Bereich «andere Auffälligkeiten oder Gründe» (Typ D).
- g. Das Praktikum «Unterrichten» wurde in der 1. Chance erfüllt.

1.2.3 Studiengang Sekundarstufe II

1.2.3.1 Für Studierende mit einem Lehrdiplom auf Sekundarstufe I oder mit einem ersten Staatsexamen

¹ Im Studienbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften werden Vorleistungen im Umfang von 50% der im Curriculum des Studienbereichs vorgeschriebenen ECTS-Punkte der PH Luzern anerkannt, wenn ein EDK-anerkanntes Lehrdiplom der Sekundarstufe I vorliegt, das nicht älter als sechs Jahre ist.

² Im Studienbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften werden Vorleistungen im Umfang von 50% der im Curriculum des Studienbereichs vorgeschriebenen ECTS-Punkte der PH Luzern anerkannt, wenn ein erstes Staatsexamen aus Deutschland vorliegt, in dem Inhalte der Allgemeinen Didaktik und Pädagogischen Psychologie absolviert wurden.

1.2.3.2 Für Studierende mit einem Masterstudium in Psychologie oder den Erziehungswissenschaften

¹ Im Studienbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften werden in Pädagogischer Psychologie Vorleistungen im Umfang von 100% der im Curriculum des Studienbereichs vorgeschriebenen ECTS-Punkte der PH Luzern anerkannt, wenn fachwissenschaftliche Leistungen in Pädagogischer Psychologie mit klarem Schulbezug zum Schweizerischen Bildungssystem nachgewiesen werden können.

² Im Studienbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften werden in Pädagogischer Psychologie Vorleistungen im Umfang von 50% der im Curriculum des Studienbereichs vorgeschriebenen ECTS-Punkte der PH Luzern anerkannt, wenn fachwissenschaftliche Leistungen in Pädagogischer Psychologie nachgewiesen werden können, ein klarer Schulbezug zum Schweizerischen Bildungssystem jedoch fehlt.

³ Im Studienbereich Bildungs- und Sozialwissenschaften werden in Allgemeiner Didaktik Vorleistungen im Umfang von 50% der im Curriculum des Studienbereichs vorgeschriebenen ECTS-Punkte der PH Luzern anerkannt, wenn fachwissenschaftliche Leistungen in Allgemeiner Didaktik nachgewiesen werden können.

1.2.3.3 Für Absolvent/-innen EHSM (BSc Sportwissenschaften) und UNIFR (MSc Sportwissenschaften Option Unterrichten)

Im Studienbereich Fachdidaktik wird das Teilmodul BS01.01 SEK II «Pädagogik des Sportunterrichts» zu 50% anerkannt, sofern der BSc Sportwissenschaften mit Vertiefung Sportdidaktik und der MSc Sportwissenschaften Option Unterricht absolviert wurde. Die Anzahl der Modulveranstaltungen wird entsprechend reduziert.

2. Bestehen von Studienleistungen

Rechtsgrundlagen

*Art. 21 bis 30, Art. 39 bis 42 PH-Ausbildungsreglement
Art. 16a, Art. 20, Art. 23, Art. 24, Art. 27a, Art. 34, Art 42 bis 45a Ausführungsbestimmungen
zum PH-Ausbildungsreglement*

2.1 Stufenübergreifend

Das PH-Ausbildungsreglement regelt die Grundsätze zum Bestehen von Studienleistungen in Art. 21 bis 29. Die Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement legen in Art. 23 fest, dass die Studierenden an der PH Luzern für einen ECTS-Punkt 25 – 30 Stunden Studienleistungen erbringen müssen.

2.1.1 Unredliches Verhalten bei Studienleistungen (z. B. Plagiat)

¹ Auf Unredlichkeiten bei Studienleistungen (Leistungsnachweise, Abschlussprüfungen, Bachelor- und Masterarbeiten) sind Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement sowie die Bestimmungen des PH-Ausbildungsreglements über das Disziplinarwesen (Art. 39 ff. PH-Ausbildungsreglement) anwendbar.

² Bei einer Arbeit spricht man von einem Plagiat, wenn Textstellen oder Ideen vollständig oder teilweise aus einer fremden Quelle übernommen werden, ohne diese Übernahme in geeigneter Form zu deklarieren. Einerseits wird damit eine Urheberrechtsverletzung begangen, andererseits wird damit gegen die Regeln der wissenschaftlichen Integrität verstossen.

³ Wird im Rahmen der Beurteilung einer Studienleistung ein Plagiat festgestellt, kann die Studienleistung als «teilweise nicht bewertbar» oder als «nicht bewertbar» eingestuft werden. Solche Studienleistungen werden als nicht-erfüllter Versuch gewertet. Zusätzlich wird geprüft, ob eine Disziplinar massnahme ausgesprochen wird.

⁴ Die Broschüre «Wissenschaftliche Integrität – Umgang mit unredlichem Verhalten oder Plagiat bei Studienleistungen» beschreibt, welche rechtlichen Grundlagen bei der Prüfung der wissenschaftlichen Integrität zur Anwendung kommen, wie der Prozess der Überprüfung erfolgt und welche Schritte im Falle eines Verdachts auf unredliches Verhalten zu unternehmen sind.

2.1.2 Prüfungsorganisation

¹ Der Studienabschluss ist im PH-Ausbildungsreglement in Art. 26 bis 30 beschrieben, die Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement spezifizieren diese in Art. 42 bis 45a.

² Die Studierenden absolvieren ihre Abschluss-, Bachelor- bzw. Masterprüfungen in der Regel während den ordentlichen Prüfungsterminen (im Juni/Juli respektive Dezember). Einzelne Prüfungen können zu anderen Zeitpunkten festgelegt werden.

³ Studierende sind verpflichtet, auf der Basis der Informationen in ihren persönlichen Soll-Ist-Studienleistungen in Evento-Web zu überprüfen, ob sie zur Prüfungsanmeldung berechtigt sind, bevor sie sich für Abschlussprüfungen anmelden.

⁴ Während der Prüfungssessionen kann pro Student/-in und Halbtage maximal eine Prüfung angesetzt werden. Die vom Prüfungssekretariat kommunizierten Prüfungstermine sind verbindlich.

⁵ In den Bachelor-, Master- und SEK II-Abschlussprüfungen werden als Expertinnen und Experten gemäss Art. 37 des PH-Ausbildungsreglements wenn möglich externe Personen eingesetzt.

⁶ Bei Nachprüfungen von Abschlussprüfungen werden in der Regel externe Experten eingesetzt.

⁷ Stehen keine externen Experten zur Verfügung, sollen Experten aus dem Fach eingesetzt werden, die nach Möglichkeit nicht im gleichen Studiengang oder in den Abschlussjahrgängen unterrichtet haben.

2.1.3 Organisatorische Regeln für schriftliche Prüfungen

¹ Es dürfen nur die von der Fachschaft angegebenen Hilfsmittel benützt werden.

² Alle abzugebenden Unterlagen müssen mit dem Vor- und Nachnamen, dem Studienjahrgang sowie dem Datum beschriftet werden.

³ Rucksäcke, Mappen etc. werden im Raum, in dem die Prüfung stattfindet, an einem zentralen Ort deponiert.

⁴ An den Prüfungsplatz dürfen mitgenommen werden:

- a. Schreibzeug, Radiergummi, Lineal, Papier
- b. Getränke
- c. kleine Zwischenverpflegung
- d. die in der Prüfungsbeschreibung allenfalls definierten Hilfsmittel

⁵ Verbindliche Hinweise zur Benutzung von mobilen Kommunikationsgeräten befinden sich im Abschnitt 2.1.4.

⁶ Wer den Prüfungsbeginn verpasst, hat kein Anrecht auf eine Zeitverlängerung.

⁷ Aufsuchen der Toilette: Es darf immer nur eine Examinandin oder ein Examinand den Prüfungsraum für den Gang auf die Toilette verlassen. Die Aufsichtsperson notiert jeweils die Abwesenheiten.

⁸ Die frühzeitige Abgabe von Prüfungen ist bis 15 Minuten vor dem Prüfungsende möglich. Danach können die Prüfungen erst zum offiziellen Prüfungsende abgegeben werden, um unnötige Unruhe zu vermeiden.

⁹ Unredliches Verhalten führt zum sofortigen Abbruch der Prüfung. Es gelten Art. 39 ff. des PH-Ausbildungsreglements und Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement.

2.1.4 Benutzung mobiler Kommunikationsgeräte

¹ Bei schriftlichen Abschlussprüfungen sind der Einsatz und die Verwendung – sofern nicht anders definiert – von mobilen Kommunikationsgeräten verboten. Falls das Format des Leistungsnachweises oder der Abschlussprüfung den Einsatz von mobilen Kommunikationsgeräten vorsieht, müssen die Studierenden in der Prüfungsausschreibung darüber informiert werden.

² Studierende sind gehalten, entweder ohne mobile Kommunikationsgeräte an der Prüfung zu erscheinen oder sämtliche mobile Kommunikationsgeräte auszuschalten. Sie werden zu Beginn der Prüfung explizit zum Abschalten der Geräte aufgefordert.

³ Sollte festgestellt werden, dass Studierende trotz Verbotes ihre mobilen Kommunikationsgeräte benutzen, wird dies entsprechend Art. 39ff des PH-Ausbildungsreglements und Art. 20 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement als «Unredliches Verhalten bei Studienleistungen» gewertet.

2.1.5 Aufzeichnung von mündlichen Studienleistungen

Die Aufzeichnung (audio oder audio-visuell) von mündlichen Studienleistungen ist grundsätzlich nicht erlaubt.

2.1.6 Verhinderung am Prüfungstag (Art. 42 AusbReg)

¹ Im Falle der Verhinderung am Prüfungstag (z.B. wegen Krankheit, Unfall) ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei einem Leistungsnachweis der/die Modulverantwortliche, bei einer Bachelor-/Masterprüfung das Prüfungssekretariat (pruefungssekretariat@phlu.ch) bzw. das Studiengangsekretariat des Studiengangs Schulische Heilpädagogik schriftlich zu informieren. Werden Krankheiten erst nach dem Prüfungstermin gemeldet, wird die Prüfung mit der Note «F» oder «nicht erfüllt» bewertet. Ausgenommen sind Situationen, in welchen die Studierenden aus medizinischen Gründen nicht in der Lage sind, sich vorgängig selbst abzumelden.

² Arztzeugnisse oder andere offizielle Dokumente, welche die Verhinderung belegen, sind so bald als möglich der Kanzlei Ausbildung bzw. dem Studiengangsekretariat Schulische Heilpädagogik zuzustellen.

2.1.7 Wiederholung von Abschlussprüfungen und Bachelor- und Masterarbeiten (Art. 28 AusbReg)

¹ Wird eine Abschlussprüfung in erster Chance nicht bestanden, kann diese im Nachprüfungsfenster wiederholt werden (vgl. [Ordentliche Prüfungstermine](#)). Der genaue Zeitpunkt im Nachprüfungsfenster wird in Rücksprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten festgelegt. Studierende müssen sich per E-Mail beim Prüfungssekretariat für die Nachprüfung anmelden.

² Eine nicht-erfüllte Bachelor- oder Masterarbeit kann in zweiter und letzter Chance zum nächsten ordentlichen Abgabetermin eingereicht werden.

2.1.8 Grundsätze des Modulmanagements

Aufgrund der zweistufigen Modulstruktur erfolgt die Modulqualifizierung in zwei Schritten: Zuerst erfolgt die Qualifizierung der Teilmodule. Erst wenn auf der Basis der Teilmodule sämtliche Kriterien für die Qualifizierung des Hauptmoduls erfüllt sind, kann das Hauptmodul qualifiziert werden.

2.1.9 Kriterien für die Qualifizierung eines Teilmoduls sind:

- a. die Erfüllung der in der Teilmodulkarte definierten Präsenzpflcht oder
- b. die Erfüllung des in der Teilmodulkarte beschriebenen Leistungsnachweises, falls im Teilmodul ein Leistungsnachweis erfolgt.

Die Leistungsbewertungen sind in Art. 22 PH-Ausbildungsreglement festgelegt.

2.1.10 Kriterien für die Qualifikation von Hauptmodulen:

Hauptmodule können mit «erfüllt» / «nicht erfüllt» aufgrund der erfüllten oder nicht erfüllten Teilmodule im Hauptmodul qualifiziert werden.

2.1.11 Auflagen bei Teilmodulabschluss in der Eignungsabklärung im Grundjahr (Art. 24 Abs. 3 AusfBest)

¹ Im 1. Semester können Auflagen mit einem Teilmodul des 2. Semesters verknüpft werden. In diesem Teilmodul wird die Auflage zum Bestandteil des Leistungsnachweises. Ein «Nicht-Erfüllen» der Auflage führt zum «Nicht-Erfüllen» dieses Teilmoduls.

² Die Modulbeschreibung muss die Möglichkeit der Auflagen zum Leistungsnachweis erwähnen, damit Auflagen gemacht werden können.

³ In der Modulbeschreibung der Teilmodule im 1. Semester werden die Teilmodule des 2. Semesters bezeichnet, für die Auflagen erteilt werden können.

2.1.12 Wiederholung von Wahlpflicht-Teilmodulen (Art. 16a Ausführungsbestimmungen)

Bei Wahlpflicht-Teilmodulen können Studierende nach der erfolglosen Wiederholung eine Anmeldung auf ein anderes Wahlpflichtangebot verlangen. Das Einreichen des Leistungsnachweises nach einem Wechsel in ein anderes Wahlpflicht-Teilmodul entspricht in diesem Fall der dritten und letzten Chance. Die Möglichkeit zur Wiederholung besteht in diesem Fall nicht mehr.

2.2 Stufenspezifisch (SEK I)

2.2.1 Studiengang Sekundarstufe I

Übertritt ins Masterstudium SEK I (Art. 27a Ausführungsbestimmungen)

¹ Im Studienbereich «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken» dürfen in denjenigen Fächern Teilmodule des Masterstudiums besucht werden, bei denen maximal noch ein Pflichtteilmodul des Bachelorstudiums ausstehend ist. In den Fremdsprachen muss der Nachweis der Sprachkompetenz auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorliegen (Englisch CAE mit Grade A oder B).

² Für den Besuch von Teilmodulen des Masterstudiums im Studienbereich «Berufsstudien» darf maximal ein einziges Pflichtteilmodul des Bachelorstudiums aus dem Bereich «Fachwissenschaften und Fachdidaktiken» ausstehend sein. Praktika des Bachelorstudiums müssen alle erfüllt sein.

3. Praktika

Rechtsgrundlagen

*Art. 25 und Art. 42 des PH-Ausbildungsreglements
Art. 29 und 30, Art. 37 bis 39, Art. 41, Art. 48 und Art. 54 der Ausführungsbestimmungen
zum PH-Ausbildungsreglement*

3.1 Stufenspezifisch (KU, PS, SEK I und SEK II)

3.1.1 Verhalten an der Praxisschule

¹ Die Studierenden kennen die berufsethischen Erwartungen, wie sie in der Broschüre «Verantwortung übernehmen – Berufsethische Erwartungen an Studierende der PH Luzern» formuliert sind und orientieren sich in ihrem Handeln an den darin genannten Anforderungen.

² Die Studierenden begegnen den Lehrpersonen und Schüler/-innen der Praxisschule mit Rücksicht, Offenheit und Respekt und pflegen eine offene Zusammenarbeit. Die Umsetzung der Leitlinien und Schulordnung der jeweiligen Schulhauskultur ist Bestandteil jedes Praktikums.

³ Die Studierenden pflegen und unterstützen zusammen mit ihren Mitstudierenden gemeinschaftsbildende Rituale an der Praxisschule.

⁴ Die Studierenden nehmen die Rolle der Lehrperson ernst und übernehmen Führungsverantwortung und Vorbildfunktion.

⁵ Die Studierenden unterstreichen ihren Professionalitätsanspruch durch ihr Äusseres und ihre Wortwahl.

⁶ Die Studierenden beachten, dass das Lehrpersonenzimmer Erholungs-, Vorbereitungs- und Informationsraum ist. Es sollte nicht ohne vorherige Absprache für Auswertungsgespräche belegt werden.

⁷ Die Studierenden sind mitverantwortlich, dass die gemeinsam benutzten Räume wie Lehrpersonenzimmer in ordentlichem und sauberem Zustand verlassen werden. Spezialräume wie Turnhalle, Bibliothek, Fachzimmer werden nach der Benützung kontrolliert und abgeschlossen.

⁸ Die Studierenden verwenden Einrichtungen und Materialien sachgerecht. Schäden an Einrichtungen oder Geräten und Maschinen sind den Verantwortlichen umgehend zu melden.

⁹ Die Studierenden beachten die Informationen der Praxislehrperson in Bezug auf den Zugang zu Schränken und Materialien, Sitzplätze und Getränke im Lehrpersonenzimmer.

¹⁰ Die Studierenden beachten den Persönlichkeitsschutz und gehen mit Informationen vertraulich um, indem bei Diskussionen keine Namen und anderweitigen Bezeichnungen und Angaben verwendet werden, die Rückschlüsse auf Personen zulassen.

¹¹ Die Studierenden dürfen an der Praxisschule nur kopieren, was für den Unterricht und die direkte Arbeit für das Praktikum benötigt wird. Weitere Kopien, insbesondere das Kopieren von Unterrichtsmaterialien der Schule für spätere eigene Zwecke und jegliche weiteren privaten Kopien müssen von den Studierenden bezahlt werden. Die PH Luzern bezahlt den Praxisschulen keine Kopierkosten der Studierenden.

3.1.2 Ausfall einer Praxislehrperson

¹ Kann eine Praxislehrperson den Ausbildungsauftrag aus gesundheitlichen Gründen nicht oder nur unvollständig wahrnehmen, informiert er/sie die Stabsabteilung Praktika und Praxis-schulen und die Mentoratsperson bzw. die Koordinationsperson.

² Bei Absenzen bis max. 5 Tagen versucht die Schulleitung/Koordinationsperson eine interne Lösung zu finden. Weitere Bestimmungen sind in den jeweiligen stufenbezogenen Prakti-kumsbroschüren festgehalten.

³ Bei Absenzen von mehr als fünf Tagen wird das Praktikum unterbrochen und muss zu ei-nem späteren Zeitpunkt zu Ende geführt werden.

3.1.3 Ausnahmegewilligungen

¹ Die Rahmenbedingungen der Praktika wie Struktur, Dauer, Unterrichtspensum usw. sind in den jeweiligen stufenbezogenen Praktikumsbroschüren festgehalten. Sollte die Praxisschule diese Bedingungen nicht in allen Punkten erfüllen, müssen die Studierenden in der Phase der Praktikumsplanung und in Absprache mit der Mentoratsperson bzw. der Koordinati-onsperson die Stabsabteilung Praktika und Praxisschulen, um eine Ausnahmegewilligung zu er-suchen.

² Die Stabsabteilung Praktika und Praxisschulen bzw. die Studiengangsleitung bei Studieren-den der Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den festgelegten Rahmenbedingungen genehmigen.

3.1.4 Konflikte oder Probleme im Praktikum

¹ Bei Problemen während des Praktikums sind die Studierenden verpflichtet zur Kooperation im Hinblick auf eine gütliche Lösung des Konflikts.

² Bei Problemen mit der Praxislehrperson suchen die Studierenden in einem ersten Schritt das Gespräch mit dieser. Als zweiter Schritt ist mit der Mentoratsperson bzw. der Koordinati-onsperson Kontakt aufzunehmen. Das weitere Vorgehen richtet sich nach dem Prozess «Verfahren bei Problemen in Praktika» gestützt auf Art. 30 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement.

3.1.5 Versicherungen und Haftung

¹ Die Studierenden müssen sich selbst gegen Krankheit und Unfall versichern.

² Die Studierenden sind gehalten, eine Haftpflichtversicherung (Versicherung zur Abdeckung von Schadenersatzansprüchen Dritter) abzuschliessen. Die PH Luzern lehnt jede Haftung ab, soweit die Rechtsordnung dies zulässt.

³ Weitere Einzelheiten sind dem «Informationsblatt für Studierende der PH Luzern zu Unfall-, Kranken- und Haftpflichtversicherung in den Praktika sowie AHV-Regelung » zu entnehmen.

3.1.6 Finanzielle Unterstützung

¹ Die PH Luzern gewährt keine finanzielle Unterstützung für Transportkosten zum Prakti-kumsort.

² Die Notwendigkeit, sich für die Zeit ihres Praktikums eine Unterkunft am Praktikumsort zu suchen ist u.U. gegeben, wenn die Anreise vom Wohnort mit den öffentlichen Verkehrsmi-teln nicht rechtzeitig zu Schulbeginn erfolgen kann. Die PH Luzern kann Studierende, die für die Zeit ihres Praktikums eine Unterkunft am Praktikumsort benötigen, mit CHF 25.– pro Nacht unterstützen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor

Praktikumsbeginn an die Stabsabteilung Praktika und Praxissschulen bzw. die Studiengangsleitung SEK II zu richten.

³ Es ist untersagt, für geleistete Praktika einen Lohn oder eine Vergütung zu beziehen.

3.2 Stufenspezifisch (GJ, KU, PS, SEK I, SEK II)

3.2.1 Grundjahr

Aufgrund gewichtiger Umstände (z. B. Erkrankung, Unfall, Todesfall in der Familie) sind zwei Situationen möglich:

- a. Das Praktikum (Halbtages- oder Einführungspraktikum) wird von der Studentin/dem Studenten aufgrund der Krankheit abgebrochen.
- b. Die Absenz im Einführungspraktikum dauert aufgrund einer Krankheit länger als eine Woche. In diesem Fall wird das Praktikum unterbrochen. Diese Bestimmung gilt nicht für das Halbtagespraktikum.

In beiden Fällen muss ein Arztzeugnis im Original für die gesamte Zeit der Abwesenheit sobald als möglich der Mentoratsperson vorgelegt werden. Das Praktikum kann zu einem späteren Zeitpunkt zu Ende geführt werden. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, wird eine neue Ausbildungslösung gesucht.

3.2.2 Studiengang Kindergarten/Unterstufe

¹ Die Praxisphase Unterstufe und Schuleingangsstufe finden grundsätzlich als Tandempraktikum statt. In Einzelfällen kann ein Einzelpraktikum festgelegt werden (z.B. aufgrund Repetition, Kompetenzdefizite).

Zum Tandempraktikum bestehen Rahmenbedingungen, wie sie in der Praktikumsbroschüre «Praxisphase Unterstufe» genannt sind.

² Die Praktikumsphase Berufsübergang findet als Einzelpraktikum im Kindergarten oder als Tandempraktikum in der Basisstufe statt. Diese Praktikumsphase kann erst begonnen werden, wenn die beiden Praktikaphasen Unterstufe und Basisstufe bestanden sind.

³ In allen drei Praxisphasen (Unterstufe, Schuleingangsstufe und Berufsübergang) gehen 10-teilige Halbtagespraktika voraus. Stehen Repetitionen von Praktika an, gilt dazu folgender Modus:

- a. Praxisphase Unterstufe: Das Halbtagespraktikum wird mit mindestens sieben Halbtagen durchgeführt. Die Repetition des Praktikums Unterrichten findet im darauffolgenden Studienjahr zum selben Zeitfenster statt.
- b. Praxisphase Schuleingangsstufe: Das Halbtagespraktikum im Umfang von sieben Halbtagen wird komprimiert und im Zeitraum einer regulären Schulwoche im August durchgeführt. Die Repetition des Praktikums Basisstufe findet anschliessend statt und ist spätestens vor Beginn des Studiensemesters abgeschlossen.
- c. Praxisphase Berufsübergang: Das Halbtagespraktikum wird mit mindestens sieben Halbtagen durchgeführt. Die Repetition der sieben Halbtage sowie des Berufspraktikums finden in jedem Fall als Einzelpraktikum im Kindergarten statt und werden gemäss individueller Vereinbarung umgesetzt.

⁴ Ein Praktikum gilt mit der Informationsveranstaltung für die Praxislehrpersonen und die Studierenden als begonnen. Ein Abbruch nach diesem Zeitpunkt wird mit «nicht erfüllt – letzte Chance ausstehend» bewertet, sofern dieser unentschuldig erfolgt (Entschuldigungsgründe vgl. Art. 39 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

⁵ Aufgrund gewichtiger Umstände (z. B. Erkrankung, Unfall, Todesfall in der Familie) sind zwei Situationen möglich:

- a. Das Praktikum wird von der Studentin/dem Studenten aufgrund der Krankheit abgebrochen.
- b. Die Absenz in den Blockpraktika dauert aufgrund einer Krankheit in der Summe länger als drei Kalendertage. In diesem Fall entscheidet die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien über einen allfälligen Abbruch des Praktikums. Wird das Praktikum unterbrochen, kann dieses zu einem späteren Zeitpunkt zu Ende geführt werden. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, wird eine neue Ausbildungslösung gesucht.

In beiden Fällen muss ein Arztzeugnis im Original für die gesamte Zeit der Abwesenheit sobald als möglich der Mentoratsperson vorgelegt werden.

3.2.3 Studiengang Primarstufe

¹ Das Berufspraktikum findet grundsätzlich als Tandempraktikum statt. In Einzelfällen kann ein Einzelpraktikum festgelegt werden (z.B. aufgrund Repetition, Kompetenzdefizite). Zum Tandempraktikum bestehen Rahmenbedingungen, wie sie in der Praktikumsbroschüre «Berufspraktikum» aufgeführt sind.

² Dem Praktikum Unterrichten sowie dem Berufspraktikum geht ein fünfteiliges Halbtagespraktikum voraus. Stehen Repetitionen von Praktika an, gilt folgender Modus:

- a. Die Halbtagespraktika finden in jedem Fall statt.
- b. Sollte die Durchführung des Halbtagespraktikums aus stundenplantechnischen Gründen für eine Studentin/einen Studenten nicht möglich sein, wird das Halbtagespraktikum mit mindestens drei Halbtagen durchgeführt. Diese werden terminlich in Absprache mit der Praxislehrperson festgelegt.

³ Ein Praktikum gilt mit der Informationsveranstaltung für die Praxislehrpersonen und die Studierenden als begonnen. Ein Abbruch nach diesem Zeitpunkt wird mit «nicht erfüllt – letzte Chance ausstehend» bewertet, sofern dieser unentschuldigt erfolgt (Entschuldigungsgründe vgl. Art. 39 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

⁴ Aufgrund gewichtiger Umstände (z. B. Erkrankung, Unfall, Todesfall in der Familie) sind zwei Situationen möglich:

- a. Das Praktikum wird von der Studentin/dem Studenten aufgrund der Krankheit abgebrochen.
- b. Die Absenz in den Blockpraktika dauert aufgrund einer Krankheit in der Summe länger als drei Kalendertage. In diesem Fall entscheidet die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien über einen allfälligen Abbruch des Praktikums. Wird das Praktikum unterbrochen, kann dieses zu einem späteren Zeitpunkt zu Ende geführt werden. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, wird eine neue Ausbildungslösung gesucht.

In beiden Fällen muss ein Arztzeugnis im Original für die gesamte Zeit der Abwesenheit sobald als möglich der Mentoratsperson vorgelegt werden.

3.2.4 Studiengang Sekundarstufe I

¹ Finden während eines Praktikums an der Schule Spezialtage oder -wochen statt, wird das Praktikum unterbrochen und es dauert anschliessend eine Woche länger. Praktika dienen

der Kompetenzförderung in den Kernbereichen – für die Vorbereitung auf solche Spezialwochen sind andere Module vorgesehen. Es ist den Studierenden freigestellt, ob sie sich an den Spezialprogrammen der Schule beteiligen. Die PH Luzern empfiehlt den Studierenden, ein allfälliges Ausbildungsangebot der Schule zusätzlich zum Praktikum anzunehmen. Spezialtage wie z. B. ein Sporttag oder eine Schulreise haben aber Platz im Praktikumsverlauf, sofern die Mindeststundenzahl der Praktikumsbelastung nicht unterschritten wird. Fällt infolge von ortsgebundenen Regelungen der Praxisschule eine Praktikumswoche in die Semesterzeit, kann die Studiengangsleitung eine besondere Präsenzvereinbarung für die Semesterwoche bewilligen.

² Studierende im SV-Studienprogramm können bis zum Ende der vierten Woche im ersten Semester ohne Studienverzögerung das Fach wechseln. Der Stundenplan wird dementsprechend angepasst. Falls zu diesem Zeitpunkt bereits das Halbtagespraktikum im abgewählten Fach absolviert wird, ist das Halbtagespraktikum im neuen Fach im Juni nachzuholen (ohne fachdidaktisches Atelier). Der Fachwechsel ab der fünften Woche führt bei SV-Studierenden in der Regel zu einer Studienverlängerung (berufspraktische Ausbildung).

³ Bei einem Fachwechsel nach dem erfolgreich absolvierten Profilpraktikum ist im neu gewählten Fach ein Profilpraktikum im SL- bzw. SF-Modus ohne Halbtagespraktikum und Fachatelier zu absolvieren.

⁴ Wenn ein Fachwechsel nach erfolgreichem Abschluss der gesamten berufspraktischen Ausbildung mit Diplompraktikum erfolgt, ist im neu gewählten Fach nur noch ein Profilpraktikum im SL- bzw. SF-Modus zu absolvieren.

⁵ Der Wechsel des Major-Minor-Faches in Geographie und Geschichte (GW) ist kein Fachwechsel. Der Wechsel des Major-Minor-Faches in GW bewirkt im ganzen Studienverlauf kein zusätzliches Praktikum. Der Ausbildungsstand in der berufspraktischen Ausbildung (Mentorat und Praktika) wird vorbehaltlos anerkannt.

⁶ Ein nicht erfülltes Halbtagespraktikum wird in der Regel im 5. Semester nachgeholt.

⁷ Die Studierenden sind verpflichtet, detaillierte Informationen über die Organisation des eigenen Praktikums termingerecht im Praktikumstool zu erfassen. Die Regelungen für die zu erfassenden Informationen sind den jeweiligen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

⁸ Für die effiziente Organisation und Durchführung von Praktikumsbesuchen stellen die Studierenden den besuchenden Dozierenden termingerecht Vorbereitungs- und Informationsmaterialien zu. Weitere Ausführungen finden sich in den jeweiligen Modulbeschreibungen.

⁹ Ein Praktikum gilt mit dem Semesterbeginn als begonnen. Ein Abbruch innerhalb der ersten vier Semesterwochen wird als «nicht teilgenommen» qualifiziert. Ein unentschuldigter Abbruch nach den ersten vier Semesterwochen wird mit «nicht erfüllt – letzte Chance ausstehend» bewertet (Entschuldigungsgründe, vgl. Art. 39 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

¹⁰ Aufgrund gewichtiger Umstände (z. B. Erkrankung, Unfall, Todesfall in der Familie) sind in den Blockpraktika (Profil-, Berufs- oder Diplompraktikum) zwei Situationen möglich:

- a. Das Praktikum wird von der Studentin/dem Studenten aufgrund der Krankheit abgebrochen.
- b. Die Absenz in den Blockpraktika dauert aufgrund einer Krankheit in der Summe länger als drei Kalendertage. In diesem Fall entscheidet die Fachleiterin oder der Fachleiter Berufsstudien über einen allfälligen Abbruch des Praktikums. Wird das Praktikum unterbrochen, kann dieses zu einem späteren Zeitpunkt zu Ende geführt werden. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, wird eine neue Ausbildungslösung gesucht.

In beiden Fällen muss ein Arztzeugnis im Original für die gesamte Zeit der Abwesenheit sobald als möglich der Mentoratsperson vorgelegt werden.

3.2.5 Studiengang Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung

¹ Die Praktika finden ausschliesslich an Gymnasien, an Fachmittelschulen oder in Fächern der Berufsmaturität statt,

² Mindestens die Hälfte der Praktikumslektionen sind an gymnasialen Maturitätsschulen zu absolvieren.

³ Im Rahmen des Standortpraktikums findet die Berufseignungsabklärung statt.

⁴ Das Prüfungspraktikum muss zwingend an einer gymnasialen Maturitätsschule stattfinden.

⁵ Die Zuteilung der Praktika erfolgt durch die Praxiskoordinationspersonen und in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und ist verbindlich.

⁶ Pro Praktikum ist durch die Studentin/den Studenten gemeinsam mit der Praxislehrperson eine Praxisvereinbarung zu erstellen. Der Student/die Studentin ist zuständig, dass die von ihr/ihm und der Praxislehrperson unterzeichnete Vereinbarung der Praxiskoordinationsperson sowie dem Studiengangssekretariat vor dem individuell vereinbarten Beginn des Praktikums zugestellt wird.

⁷ Durch die Bestätigung der Praxiskoordinationsperson gilt das Praktikum als vereinbart.

⁸ Aus gewichtigen Gründen (vgl. 3.1.1) kann ein Praktikum seitens der Praxiskoordinationsperson per sofort abgebrochen werden. Das Praktikum gilt in diesem Fall als «nicht erfüllt».

4. Präsenz

Rechtsgrundlagen

Art 24 PH-Ausbildungsreglement

Art. 9, Art. 35 bis 39, Art. 41 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

4.1 Stufenübergreifend

¹ Die Studienpläne definieren die für den Studienabschluss vorausgesetzten Haupt- und Teilmodule (vgl. Art. 18 Abs. 1c des PH-Ausbildungsreglements). Auf der Basis der Studienpläne werden die Semesterstundenpläne erstellt.

² Das PH-Ausbildungsreglement regelt die Grundsätze zu Präsenz und Absenz in Art. 24. In den Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement spezifiziert Art. 9 diese für den Vorbereitungskurs und die Art. 35 bis 39 konkretisieren diese Grundsätze für die Studiengänge.

³ Studierende sind verpflichtet, an den Lehrveranstaltungen aktiv teilzunehmen, für die sie eingeschrieben wurden. Zu jedem Modul wird festgelegt, ob es für die Veranstaltungen eine regelmässig kontrollierte Präsenzpflcht gibt, deren Einhaltung Voraussetzung für das Bestehen des Moduls ist, oder nicht. In Seminaren müssen die Dozierenden möglichst im Voraus über Abwesenheiten informiert werden.

4.1.1 Präsenz in Blockwochen

Für Blockwochen – interne wie auch auswärtige – kann ebenfalls eine Präsenzpflcht festgelegt werden. In der Modulbeschreibung werden die Studierenden darüber informiert, wie die Präsenzregel im Teilmodul umgesetzt und berechnet wird. Bei gewichtigen Umständen während einer auswärtigen Blockwoche (z. B. Erkrankung, Unfall, Todesfall in der Familie) ist kurzfristig eine halbtägige Absenz möglich. Bei längerer entschuldigter Absenz gilt das Modul als nicht bestanden.

4.2 Stufenspezifisch (KU, PS, SEK I)

Den Studierenden in den Studiengängen KU, PS, SEK I wird die Möglichkeit von studiengebundenen Urlaubswochen eingeräumt (Art. 41 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement). Studierende der Studiengänge Kindergarten/Unterstufe sowie der Primarstufe können während des gesamten Studiums eine Woche studiengebundenen Urlaub beantragen, Studierende des Studiengangs Sekundarstufe I können in zwei unterschiedlichen Semestern je eine Woche studiengebundenen Urlaub beantragen. Eine studiengebundene Urlaubswoche besteht aus fünf aufeinander folgenden Arbeitstagen. Der Zweck der Woche muss auf studiennahe Aktivitäten ausgerichtet sein. Dazu gehören Lagerbegleitung (Schulklasse, Jugendgruppe, Sportgruppe eines Vereins und Ähnliches), Verlängerung des Fremdsprachenaufenthalts, Einsätze in Sport, Musik oder Jugendarbeit, in externen Zusatzausbildungen, Forschungsarbeiten und Projekte im Rahmen der Bachelor- oder Masterarbeit.

4.2.1 Prüfungstermine während einer studiengebundenen Abwesenheit

Ordentliche Abgabe- oder Prüfungstermine (in Modulen) müssen auch während einer studiengebundenen Urlaubswoche absolviert bzw. eingehalten werden.

5. Bachelor- und Masterarbeit

Rechtsgrundlagen

Art. 27 und 37 des PH-Ausbildungsreglements

Art. 19 und 20, Art. 44 und 45 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

5.1 Stufenübergreifend (KU, PS, SEK I, HP)

5.1.1 Fachunabhängige Mindestanforderungen

Bachelor- und Masterarbeiten an der PH Luzern haben den im Qualifikationsrahmen für den Schweizerischen Hochschulbereich formulierten Mindestanforderungen in den genannten fünf Kategorien des Wissens- und Kompetenzaufbaus zu genügen².

5.1.2 Inhaltliche Rahmenbedingungen

Bachelor- und Masterarbeiten haben zwingend:

- a. einen Wissenschaftsbezug und
- b. einen Berufsfeldbezug.

5.1.3 Einzel- oder Gruppenarbeit

¹ Bachelor- und Masterarbeiten können als Einzel- oder als Gruppenarbeit von 2 bis 3 Studierenden erstellt werden (vgl. Art. 27 Abs. 1 PH-Ausbildungsreglement)

² Die Gruppenmitglieder können einzeln oder die Gruppe kann als Ganzes beurteilt werden. Die Beurteilungskriterien müssen vorgängig definiert werden (Art. 19 Ausführungsbestimmungen).

5.1.4 Betreuungspersonen

¹ Als Betreuungspersonen kommen in der Ausbildung tätige Dozierende sowie wissenschaftliche Mitarbeitende der PH Luzern in Frage. Die Betreuung von Arbeiten durch PH-externe Betreuungspersonen ist grundsätzlich nicht möglich.

² Sofern nicht anders definiert, liegt es in der Verantwortung der Studierenden, eine Betreuungsperson zu finden.

³ Ein Wechsel der Betreuungsperson ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Antrag muss schriftlich (mit Kopie an die Betreuungsperson) bei der Administration Alltag und Wissenschaft (aw@phlu.ch) eingereicht werden. Die Genehmigung eines Wechsels der Betreuungsperson erfolgt durch die Studienbereichsleitung Alltag und Wissenschaft.

5.1.5 Registrierung von Thema und Betreuungsperson

¹ Die Studierenden müssen ihre Bachelor- bzw. Masterarbeit in Evento-Web registrieren. Die Registrierung erfolgt erst nach der Zusage der Betreuungsperson. Der Registrierungstermin

² [CRUS – KFH – COHEP: Qualifikationsrahmen für den schweizerischen Hochschulbereich \(ngf.ch-HS\) \(vom la-rkh.ch verabschiedet am 23. November 2009, aktualisierte Version vom 20.09.2011\)](#), Abs. 3.2. Stufe 1: Bachelor, 3.2.1 Deskriptor; Abs. 3.3. Stufe 2: Master, 3.3.1 Deskriptor

ist der Liste der ordentlichen Prüfungstermine des Prorektorats Ausbildung zu entnehmen. Wird dieser Registrierungstermin verpasst, kann die Registrierung der Arbeit frühestens auf den nächsten Registrierungstermin erfolgen.

² Bei Gruppenarbeiten registrieren sich die Studierenden einzeln.

5.1.6 Abgabe der Arbeit

¹ Die Studierenden müssen die Abgabe der Arbeit spätestens vier Wochen vor dem ordentlichen Abgabetermin in Evento-Web anmelden (Art. 44 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

² Bei der Anmeldung zur Abgabe der Arbeit müssen die Studierenden den definitiven Titel in Evento-Web erfassen.

³ Zur Abgabe der Arbeit bestehen zwei Termine pro Jahr. Diese sind in den ordentlichen Prüfungsterminen des Prorektorats Ausbildung publiziert.

⁴ Die Studierenden geben ihre Arbeit in digitaler Form ab.

⁵ Massgebend für die fristgerechte Abgabe der Arbeit ist die Arbeit in digitaler Form, welche über den dafür eingerichteten Moodle-Kurs vollständig eingereicht werden muss.

Die folgenden Dokumente sind in der einzureichenden Arbeit (nach dem Anhang) zwingend zu integrieren:

- a. eine unterzeichnete Eigenständigkeits-Erklärung und
- b. das unterschriebene Testatblatt «Kolloquium» (gilt ausschliesslich für die Masterarbeiten)

⁶ Arbeiten, die nicht fristgerecht abgegeben werden, gelten als nicht bestanden und werden mit der Bewertung «F» bewertet.

⁷ Wenn der Abgabetermin aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden kann (z.B. wegen Krankheit), ist das Prüfungssekretariat umgehend zu informieren und gegebenenfalls ein Arzzeugnis einzureichen (Art. 42).

5.1.7 Externe Kontakte und Forschungsaktivitäten in Schulen

¹ Vor jeder PH-externen Aktivität (z.B. Anfragen an Lehrpersonen, Eltern) ist das Einverständnis der Betreuungsperson einzuholen. Ausgenommen davon sind Tätigkeiten der Studierenden an einer Schule, an der sie bereits fest angestellt sind.

² Sollen mehr als vier Lehrpersonen oder mehr als vier Schulklassen mündlich oder schriftlich befragt werden, ist dies nach Absprache mit der Betreuungsperson per E-Mail bei der Administration Alltag und Wissenschaft zu beantragen.

³ Bei der Verwendung von Videos und Fotos ist der Leitfaden für Video- und Fotoaufnahmen beizuziehen. Dieser verweist auf die entsprechenden rechtlichen Hintergründe wie auch auf Vorlagen für Einwilligungserklärungen, Elterninformationen und Weiteres.

5.1.8 Beurteilung und Bewertung

¹ Jede Abschlussarbeit wird von der Betreuungsperson und einer Fachexpertin oder einem Fachexperten beurteilt und bewertet (Art. 37 PH-Ausbildungsreglement).

² Die Beurteilung und Bewertung wird in Form eines Gutachtens erläutert.

5.1.9 Veröffentlichung von Abschlussarbeiten: Kommerzielle Verwertung

Für die Publikation von Abschlussarbeiten gilt Art. 45 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement:

Soll eine Abschlussarbeit mit dem Einverständnis der PH Luzern kommerziell verwertet werden soll, so gilt für das entstandene Produkt (wie z.B. Buch, App, Software etc.):

- a. Die Abschlussarbeit muss mindestens mit der Bewertung «B» abgeschlossen worden sein.
- b. Die PH Luzern erhält ein kostenloses Nutzungsrecht am Produkt für zehn Jahre.
- c. Auf weitere Nutzungsrechte verzichtet die PH Luzern.
- d. Im Impressum des Produkts ist erwähnt, dass die Arbeit als qualifizierende Abschlussarbeit an der PH Luzern entstanden ist.
- e. Die Betreuungsperson der Arbeit muss schriftlich zustimmen und die Einhaltung des Bewertungsstandards (s. 5.1.9.a.) bestätigen. Der Partner oder die Partnerin, welche die Abschlussarbeit kommerziell nutzen will, muss der PH Luzern das Nutzungsrecht (s. 5.1.9.b.) schriftlich zusichern. Diese Bestätigungen müssen die Studierenden einholen und der Prorektorin oder dem Prorektor Ausbildung schriftlich zustellen.

5.2 Stufenspezifisch (KU, PS, SEK I, HP)

5.2.1 Studiengänge Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe

Bei Bachelorarbeiten findet zwischen Betreuungsperson und Student/-in ein Gespräch statt (PLU.AWBR.04 GM), in welchem die Bachelorarbeit präsentiert und diskutiert wird. Im Gespräch erhalten die Studierenden detaillierte Rückmeldungen und können zu einzelnen Aspekten ihrer Arbeit vertieft befragt werden. Der/die Fachexperte/Fachexpertin der Bachelorarbeit kann zu diesem Gespräch ebenfalls eingeladen werden.

5.2.2 Studiengänge Sekundarstufe I und Schulische Heilpädagogik

Bei Masterarbeiten ist bei der Abgabe der Arbeit (vgl. 5.1.6) zusätzlich der Besuch von mindestens zwei Kolloquien mittels Testatblatt «Kolloquium» nachzuweisen.

6. Freie Credits

Rechtsgrundlagen

Art. 23 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

Art. 26 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

6.1 Stufenspezifisch (KU, PS, SEK I)

6.1.1 Studiengänge Kindergarten/Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I

Für den Erwerb der Freien Credits gelten folgende Rahmenbedingungen:

- a. Für die Studierenden der Studiengänge KU, PS und SEK I ist der Erwerb von zwei Freien Credits während des Studiums obligatorisch.
- b. Die zwei erforderlichen Freien Credits können über einen Einsatz oder zwei verschiedene Einsätze abgedeckt werden.
- c. Die Einsätze dürfen den ordentlichen Stundenplan der PH Luzern nicht tangieren. Ausserdem gilt, dass Einsätze in studiengebundenen Urlaubswochen nicht als «Freie Credits» anerkannt werden.
- d. Freie Credits können entweder durch das Einreichen einer eigenen Projektidee im Sinne des Service-Learning oder durch die Wahl eines Angebots aus dem Katalog (Service-Learning und individuelle Bildungsangebote) erworben werden.
- e. Projektideen, die noch nicht im Angebotskatalog der Freien Credits erfasst sind, müssen vorgängig der Studienbereichsleiterin oder dem Studienbereichsleiter Spezialisierungsstudien (Formular «Projektantrag Freie Credits») eingereicht werden.
- f. Die Leistung muss während der Studienzzeit an der PH Luzern erbracht werden.
- g. Extern erbrachte Leistungen haben einen Bezug zum Referenzrahmen³ mit den zehn Professionskompetenzen aufzuweisen. PH-intern erbrachte Leistungen werden kreditiert, wenn sie im Dienste des Bildungs-, Kultur- oder Sozialauftrags der PH Luzern erbracht werden.
- h. Für die Freien Credits gilt ein Workload von 25 – 30 Stunden (= 1CP) oder 50 – 60 Stunden (= 2 CP). Die Berechnung von Studienleistungen ist in Art. 23 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement geregelt.
- i. Freie Credits werden nur für nicht kommerzielle Einsätze in sozialen Einrichtungen, Vereinen, Jugendverbänden usw. vergeben. Bei Einsätzen im Sport- und Freizeitbereich (z. B. Skischule) muss jeweils nachgewiesen werden, dass es sich um keine privaten Firmen, sondern um schulische oder von Vereinen getragene Anlässe handelt. Entschädigungen von maximal CHF 300.00 pro Woche bzw. CP werden toleriert.
- j. Die erforderliche Bestätigung (Art. 26 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement) der verantwortlichen Institution oder Person muss spätestens drei Monate nach Beendigung des Einsatzes elektronisch an die Sachbearbeitung

³ Krammer, K., Zutavern, M., Joller, K., Lötscher, H. & Senn, W. (2013). Referenzrahmen Ausbildung Lehrpersonen: Professionskompetenzen, Handlungsfelder, Kompetenzaspekte. Luzern: Pädagogische Hochschule Luzern.

Freie Credits, Sandra Bühler (sandra.buehler@phlu.ch), eingereicht werden. Auf schriftlichen Antrag bei der Studienbereichsleiterin oder dem Studienbereichsleiter Spezialisierungsstudien, Christoph Egli (christoph.egli@phlu.ch), ist eine Fristverlängerung möglich.

- k. Sämtliche Einsatzbestätigungen müssen bis Ende des ordentlichen Semesterbetriebs des Abschlusssemesters vorliegen.

6.1.2 Studiengänge Schulische Heilpädagogik, Sekundarstufe II, Master Fachdidaktik

Das Angebot der Freien Credits steht SEK II-, HP- und FD-Studierenden nicht zur Verfügung.

7. Studierendenmobilität

Rechtsgrundlagen

Art. 48 bis 54 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

7.1 Stufenübergreifend (KU, PS, SEK I)

7.1.1 Merkblätter

Die detaillierten Bestimmungen für einen Mobilitätsaufenthalt im Rahmen des Studiums an der PH Luzern sind in den studiengangspezifischen Merkblättern des International Office der PH Luzern aufgeführt.

7.1.2 Informationspflicht der Studierenden

¹ Die Studierenden sind auch während des Studienaufenthalts verpflichtet, sich über Moodle und den Studierenden-Infoletter über aktuelle Themen an der PH Luzern zu informieren und ihren PHLU-E-Mail-Account regelmässig zu kontrollieren (vgl. Art. 54a der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

² Die Studierenden können für den Zeitraum ihrer Abwesenheit Zugriff auf die Moodle-Kurse beantragen. Die Vorgehensweise wird vom International Office vor Antritt des Mobilitätssemesters bekanntgegeben.

³ Die Studierenden sind verpflichtet, die für sie relevanten Hinweise und Termine einzuhalten.

⁴ Die Studierenden informieren vor ihrer Abreise in den Studienaufenthalt sämtliche Fachkoordinatorinnen ihrer Studienfächer. Gemeinsam organisieren Studierende und Fachkoordinatorinnen die Wiedereingliederung nach dem Studienaufenthalt. Diese Absprachen betreffen insbesondere

- a. Vorbereitungen auf einen Abschluss
- b. Literatur, die gelesen werden muss und dem Wiedereinstieg dient
- c. Aufträge, die zu erledigen sind
- d. Praktika, die im Anschluss an den Studienaufenthalt zu absolvieren sind und damit verbundene Aufträge

⁵ Die Studierenden informieren nach ihrer Rückkehr sämtliche Dozierende jener Teilmodule, in die sie gemäss Stundenplan eingeteilt sind, insbesondere die Mentorinnen und Mentoren, über den vergangenen Studienaufenthalt.

7.1.3 Anrechnung von im Studienaufenthalt erbrachter Studienleistungen

¹ Die Anerkennung der im Studienaufenthalt erbrachten Studienleistungen erfolgt erst nach Vorliegen eines Transcript of Records (ToR). Sofern die Gasthochschule den ToR der PH Luzern nicht direkt zustellt, müssen ihn die Studierenden einreichen (vgl. Art. 52 Abs. 6 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

² Es werden jene Teilmodule des Curriculums der PH Luzern voll angerechnet (inkl. Spezialisierung und Spezialwochen), die während der Abwesenheit an der PH Luzern stattfanden und durch Studienleistungen an der Gasthochschule substituiert wurden. Teilmodule, die an

der PH Luzern im Zwischensemester angeboten werden, werden in der Regel nicht angerechnet.

³ An der Gasthochschule sollen nach Möglichkeit fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Veranstaltungen und Veranstaltungen im Themenbereich der Spezialisierung besucht werden.

⁴ Auf Antrag des International Office organisieren die Fächer Kompensationsmöglichkeiten für Studierende, welche die in der Studienvereinbarung festgesetzten Studienleistungen nicht erbracht haben und gemäss Art. 53 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement zu einer Kompensationsleistung verpflichtet sind.

⁵ Praktika, die während des Studienaufenthalts absolviert wurden, können als Studienleistungen in der Form von ECTS-Punkten angerechnet werden.

7.1.4 Studierendenmobilität und Praktika

¹ Praktika, die in den Zwischensemestern stattfinden, sind von den Studierenden trotz Studienaufenthalt an der PH Luzern zu absolvieren.

² Die folgenden Praktika sind von den Studierenden zwingend an der PH Luzern zu absolvieren:

- a. Studiengang Kindergarten/Unterstufe: Praktikum Unterrichten, Praktikum Basisstufe, Berufspraktikum
- b. Studiengang Primarstufe: Praktikum Unterrichten, Berufspraktikum
- c. Studiengang Sekundarstufe I: fachdidaktische Halbtagespraktika, fachdidaktisches Profilpraktikum, Berufspraktikum, Diplompraktikum

³ Die Studierenden sind verpflichtet, sich vor Antritt des Studienaufenthalts um die Vorbereitung von Praktika zu kümmern, die sie unmittelbar im Anschluss an den Studienaufenthalt zu absolvieren haben. Diese Vorbereitung beinhaltet zwingend die Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor und der allfälligen Tandempartnerin oder dem allfälligen Tandempartner. In Vorbereitung auf Praktika, die im Anschluss an den Studienaufenthalt zu absolvieren sind, kann die Mentorin oder der Mentor Studierenden Aufträge erteilen, die während des Studienaufenthalts erfüllt werden müssen.

⁴ Für Praktika, die aufgrund eines Mobilitätsaufenthalts vorverschoben werden, gelten dieselben Anforderungen in Bezug auf Vorbereitung, Absprachen etc.

⁵ Vier- bis achtwöchige Auslandpraktika können als Freie Credits angerechnet werden. Voraussetzung dazu ist, dass die Studierenden den durch die Stabsabteilung Internationale Beziehungen, International Office, erteilten Auftrag zum Thema Mobility Learning erfüllen.

7.1.5 Studierendenmobilität und Abschlussarbeiten

¹ Studierende im Studienaufenthalt an einer Gasthochschule müssen in Bezug auf Abschlussarbeiten die folgenden Termine des regulären Studienverlaufs einhalten:

- a. Wahl der Betreuungsperson
- b. Arbeitstitel für die Abschlussarbeit
- c. Eingabe des Grobkonzepts an die Betreuungsperson

² Es gelten die im Studierenden-Infoletter festgesetzten Termine.

³ Studierende informieren vor ihrer Abreise die Betreuungsperson ihrer Bachelor- oder Masterarbeit über den bevorstehenden Studienaufenthalt und einigen sich mit der Betreuungsperson über das Vorgehen und die Kommunikation während des Studienaufenthalts.

7.1.6 Studierendenmobilität und Abschlussprüfungen

Alle Studierenden schliessen das Studium an der PH Luzern mit denselben Abschlussprüfungen und gemäss den üblichen, an der PH Luzern geltenden Anforderungen und Rahmenbedingungen ab.

7.2 Stufenspezifisch (KU, PS, SEK I)

7.2.1 Studiengang Kindergarten/Unterstufe

7.2.1.1 Kriterien für die Zulassung zum Studienaufenthalt (KU)

¹ Zum Studienaufenthalt werden grundsätzlich nur Studierende zugelassen, welche das Grundjahr erfolgreich abgeschlossen haben.

² Das Grundjahr gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn das Hauptmodul Eignungsabklärung Berufsstudien Grundjahr (PLU.SY02-GJ) erfüllt ist.

7.2.1.2 Studierendenmobilität und Praktika (KU)

¹ Überschneidet sich das Semester der Gasthochschule mit dem Praktikum Unterrichten (PLU.PK01.02 KU) im Zwischensemester, wird ein möglicher, späterer Semesterantritt an der Gasthochschule abgeklärt.

² Wenn immer möglich, ist ein Praktikum im Rahmen des Studienaufenthalts zu organisieren. Praktika an der Gasthochschule werden von den Mobilitäts-Studierenden zusammen mit dem International Office sowie den Verantwortlichen vor Ort (selber) organisiert.

³ Falls die Möglichkeit eines Praktikums an der Gasthochschule nicht besteht, muss die Praktikumsleistung durch zusätzliche Studienleistungen im Studienaufenthalt ersetzt werden. Das Total der zu leistenden Studienleistungen beträgt in diesem Fall 25 ECTS-Punkte.

7.2.1.3 Studienvereinbarung (KU)

¹ Im Studienaufenthalt müssen Studierende des Studienganges KU Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erbringen.

² Es werden maximal 5 ECTS-Punkte aus einem Praktikum an der Gasthochschule anerkannt.

7.2.2 Studiengang Primarstufe

7.2.2.1 Kriterien für die Zulassung zum Studienaufenthalt (PS)

¹ Zum Studienaufenthalt werden grundsätzlich nur Studierende zugelassen, die in den ersten zwei respektive drei Studiensemestern zeigen, dass sie erfolgreich studieren.

² Das Studium gilt als erfolgreich, wenn

- a. das Hauptmodul PLU.SY02-GJ (Eignungsabklärung Berufsstudien Grundjahr) mit «erfüllt» qualifiziert ist und
- b. nicht mehr als drei Module nicht im ersten Anlauf bestanden wurden sowie
- c. sich keine Probleme in den Praktika zeigen.

7.2.2.2 Studierendenmobilität und Praktika (PS)

Überschneidet sich der Studienaufenthalt an der Gasthochschule mit einem Blockpraktikum, gelten folgende Regelungen:

- a. Überschneidet sich das Semester der Gasthochschule mit dem Praktikum Unterrichten (PLU.PK01.05-PS) im Zwischensemester, wird ein möglicher, späterer Semesterantritt an der Gasthochschule durch das International Office abgeklärt. Ist dies nicht möglich, wird das Praktikum ein Jahr später, zum Zeitpunkt des Berufspraktikums, nachgeholt. Das Berufspraktikum wird anschliessend an den Bachelorabschluss absolviert, was eine Studienzeitverlängerung von einem Semester zur Folge hat.
- b. Praktikum Schulkultur (PLU.PK01.06-PS): Es wird eine frühere Rückkehr aus dem Studienaufenthalt abgeklärt und das Praktikum Schulkultur nötigenfalls erlassen.
- c. Berufspraktikum (PLU.PK01.08-PS): Es wird eine frühere Rückkehr aus dem Studienaufenthalt abgeklärt. Ist dies nicht möglich, wird das Berufspraktikum anschliessend an den Bachelorabschluss absolviert, was eine Studienzeitverlängerung zur Folge hat.

7.2.2.3 Studienvereinbarung (PS)

Im Studienaufenthalt müssen Studierende des Studienganges PS Studienleistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erbringen.

7.2.3 Studiengang Sekundarstufe I

¹ Im Studienaufenthalt müssen Studierende des Studienganges S1 Studienleistungen im Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten erbringen.

² Zum Studienaufenthalt im 5. Semester werden ausschliesslich Studierende zugelassen, welche sämtliche Teilmodule des 1. bis 3. Semesters bestanden haben und bei denen der Zeitpunkt des fachdidaktischen Profilpraktikums festgelegt ist. Die Studiengangsleitung S1 entscheidet nach der Prüfungskommissionssitzung im März des 4. Semesters über die Zulassung zum Studienaufenthalt. Erfüllen Studierende Teilmodule des 4. Semesters nicht, können sie den Studienaufenthalt trotzdem antreten. Nicht erfüllte Teilmodule des 4. Semesters müssen regulär im 6. Semester nachgeholt werden.

³ Zum Studienaufenthalt im 6. Semester werden ausschliesslich Studierende zugelassen, welche alle Teilmodule des 1. bis 4. Semesters bestanden haben und bei denen der Zeitpunkt des fachdidaktischen Profilpraktikums festgelegt ist. Die Studiengangsleitung S1 entscheidet nach der Prüfungskommissionssitzung im September des 5. Semesters über die Zulassung zum Studienaufenthalt. Erfüllen Studierende Teilmodule des 5. Semesters nicht, können sie den Studienaufenthalt trotzdem antreten. Nicht erfüllte Teilmodule des 5. Semesters müssen regulär im 7. Semester nachgeholt werden. Dies kann zu einer Studienzeitverlängerung führen.

⁴ Zum Studienaufenthalt im 7. Semester werden ausschliesslich Studierenden zugelassen, welche gemäss Art. 27a der Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen für den Besuch von Teilmodulen des Masterstudiums im Studiengang Sekundarstufe I erfüllen und bei denen der Zeitpunkt des Quartalspraktikums festgelegt ist. Überschneiden sich der Semesterstart an der Gasthochschule und das Nachprüfungsfenster, und ist eine Nachprüfung für das Erfüllen der Zulassungskriterien notwendig, kann ein Antrag auf Vorverschiebung der Modulprüfung bei der Studiengangsleitung beantragt werden. Ein Studienaufenthalt im 7. Semester kann nur dann angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt des Aufenthalts die Zulassungskriterien erfüllt sind.

8. Fremdsprachenzertifikate

Rechtsgrundlagen

Art. 32 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

8.1 Stufenübergreifend (PS, SEK I)

8.1.1 Befreiung vom Nachweis eines Sprachzertifikats C1 oder der berufsspezifischen Sprachkompetenzprüfung im Fach Französisch für Studierende der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I

¹ Studierende der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I müssen in jeder Fremdsprache, in der sie eine Lehrbefähigung anstreben, bei Bachelorabschluss eine Sprachkompetenz auf Niveau C1 nach Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. Dies geschieht für das Fach Englisch mit dem Erlangen eines anerkannten, internationalen Zertifikats und für das Fach Französisch mit dem Bestehen einer PH-übergreifenden berufsspezifischen Sprachkompetenzprüfung oder einem DALF C1-Diplom.

² Vom formellen Nachweis der Sprachkompetenz auf Niveau C1 wird auf Antrag befreit, wer

- a. die obligatorische Schulzeit im Zielsprachengebiet verbracht hat oder
- b. einen Schulabschluss auf Sekundarstufe II in der Zielsprache erlangt hat (z.B. International School, Lycée français) oder
- c. einen Studienabschluss (mindestens Bachelor) an einer Hochschule im Zielsprachengebiet und in der Zielsprache nachweisen kann oder
- d. während mindestens zwei Jahren im Zielsprachengebiet und in der Zielsprache gearbeitet hat.

³ Für die Punkte a) bis d) sind zum Antrag auf Befreiung auf der Kanzlei Ausbildung die entsprechenden Bestätigungen vorzulegen.

⁴ Die PH Luzern anerkennt Fremdsprachenzertifikate unabhängig davon, wann diese ausgestellt wurden.

8.1.2 Sprachlernangebote

¹ Den Studierenden mit Fächerwahl Englisch oder Französisch steht ein vielfältiges Sprachlernangebot zur Verfügung. Spezifische Angebote werden jeweils vor Semesterbeginn im Moodle-Kurs «IK Fremdsprachen» aufgeschaltet.

8.2 Stufenspezifisch (PS, SEK I, SEK II)

8.2.1 Studiengang Primarstufe

Unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende des Studienganges Primarstufe eine hochschulinterne Sprachkompetenzprüfung auf Niveau C1 abschliessen. Die Voraussetzungen sind in Art. 32 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement geregelt.

8.2.2 Studiengang Sekundarstufe I

¹ Studierende des Studienganges Sekundarstufe I, die an der PH Luzern die Lehrbefähigung in einer Fremdsprache anstreben, müssen bei Bachelorabschluss eine Sprachkompetenz auf Niveau C1 nach Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen (Art. 27a Unterabs. d Ausführungsbestimmungen).

² Bis Studienstart F23 (Studienjahrgänge bis und mit Studienjahr 2022/23) gelten für Studierende im Studiengang Sekundarstufe I als Nachweis für die Sprachkompetenz auf Niveau C1 im Fach Englisch:

- a. Certificate in Advanced English CAE: C1 Bewertung A – C oder
- b. IELTS Band 7 – 8.

³ Ab Studienstart H23 (Studienjahrgänge ab Studienjahr 2023/24) gelten für Studierende im Studiengang Sekundarstufe I als Nachweis für die Sprachkompetenz auf Niveau C1 im Fach Englisch:

- a. Certificate in Advanced English CAE: C1 Bewertung A oder B oder
- b. IELTS mindestens 7.5 Punkte.

⁴ Studierende des Studienprogrammes SR, die im 7. Semester einen Erasmus-Aufenthalt im Zielsprachlichen Gebiet absolvieren, können das Sprachzertifikat Niveau C1 nach Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen und den Nachweis des Sprachaufenthalts bis zu Beginn des 8. Semesters vorlegen. Ein entsprechender Antrag ist auf der Kanzlei einzureichen.

⁵ Studierende der Masterstudienprogramme SK und SL sowie Studierende des Facherweiterungsstudiums SF müssen das Sprachzertifikat Niveau C1 nach Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen und den Nachweis des Sprachaufenthalts vor dem Studienstart vorlegen.

8.2.3 Studiengang Sekundarstufe II

¹ Studierende des Studienganges Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung müssen in jeder Fremdsprache, in der sie eine Lehrbefähigung anstreben, vor Aufnahme des Berufspraktikums eine Sprachkompetenz auf Niveau C2 nach Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen durch ein internationales Zertifikat nachweisen (für Englisch z.B. CPE oder IELTS Band 8.5 bis 9), für Französisch DALF C2).

² Vom Nachweis eines C2-Sprachzertifikates wird auf Antrag dispensiert, wer

- a. in der Erstsprache oder zweisprachig in dieser Fremdsprache aufgewachsen ist oder
- b. einen Schulabschluss auf Sekundarstufe II in der Zielsprache erlangt hat (z.B. International School, Lycée français) oder
- c. einen Studienabschluss (mindestens Bachelor) an einer Hochschule im Zielsprachengebiet und in der Zielsprache nachweisen kann oder

- d. während mindestens zwei Jahren im Zielsprachengebiet und in der Zielsprache gearbeitet oder
- e. im Rahmen eines Fremdsprachenmoduls mit Zielsprache Französisch an einer Schweizer Universität einen C2-Nachweis erworben hat.

³ Für die Punkte a) bis e) sind zum Antrag auf Anerkennung bzw. bei Gesuchstellung die entsprechenden Bestätigungen auf der Kanzlei einzureichen.

⁴ Die PH Luzern anerkennt Fremdsprachenzertifikate unabhängig davon, wann diese ausgestellt wurden.

Übersicht über internationale Fremdsprachenzertifikate für Französisch und Englisch

Studiengang Primarstufe

	Englisch		Französisch	
Niveau Ende 1. Studienjahr	University of Cambridge	IELTS International English Language Testing System	FÉI France Éducation internationale	
Europäischer Referenzrahmen (GER): B2	First Certificate in English: FCE	Band 5.5 – 6.5	DELTA B2	
Ausgangsniveau: Bachelorabschluss	University of Cambridge	IELTS International English Language Testing System	FÉI France Éducation internationale	Berufsspezifische Sprachprüfung (interinstitutionell)
Europäischer Referenzrahmen (GER): C1	Certificate in Advanced English: CAE (Grade A - C)	IELTS (General or Academic) mit Bewertung mind. 7.0 Punkten	DALF C1	BSSP

Studiengang Sekundarstufe I

	Englisch		Französisch	
Niveau Ende 1. Studienjahr	University of Cambridge	IELTS International English Language Testing System	FÉI France Éducation internationale	
Europäischer Referenzrahmen (GER): B2	First Certificate in English: FCE	Band 5.5 – 6.5	DELTA B2	
Ausgangsniveau: Bachelorabschluss	University of Cambridge	IELTS International English Language Testing System	FÉI France Éducation internationale	Berufsspezifische Sprachprüfung (interinstitutionell)
Europäischer Referenzrahmen (GER): C1	Certificate in Advanced English: CAE (Grade A - B) ¹	IELTS (General or Academic) mit Bewertung mind. 7.5 Punkten ²	DALF C1	BSSP

¹ bis Studienstart F23: CAE (Grade A -C)

² bis Studienstart F23: IELTS Band 7 - 8

Studiengang Sekundarstufe II

	Englisch		Französisch	
Niveau vor Aufnahme des Berufspraktikums	University of Cambridge	IELTS International English Language Testing System	FÉI France Éducation internationale	
Europäischer Referenzrahmen (GER): C2	Certificate of Proficiency in English: CPE	IELTS (General or Academic): Band 8.5 - 9	DALF C2	

9. Fremdsprachen- und Kulturaufenthalte PS, SEK I, SEK II

Rechtsgrundlagen

Art. 33 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement (inkl. Anhang zu Art. 33 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement)

9.1 Vorbemerkungen zur Zielsetzung des Fremdsprachen- und Kulturaufenthaltes

Der Aufenthalt im französisch- respektive englischsprachigen Sprach- und Kulturraum dient neben dem Ausbau der Sprachkompetenzen primär dazu, dass die Studierenden einen persönlichen Bezug zum entsprechenden Kulturraum aufbauen können. Dieser Bezug trägt dazu bei, einen positiven Zugang zur jeweiligen Sprache und Kultur zu entwickeln. Dies wiederum stellt ein wichtiges Fundament dar, um die im Lehrplan 21 geforderte «Bewusstheit für Sprachen und Kulturen» auch bei den Schülerinnen und Schülern der Zielstufe fördern zu können.

Als Fremdsprachen- und Kulturaufenthalte gelten insbesondere folgende Formen:

- Besuch einer Sprachschule
- Unterrichts- und andere Praktika
- Studienaufenthalt
- Freiwilligenarbeit
- Arbeitstätigkeit
- (Bildungs-)Reisen mit kulturellem Fokus

9.2 Studiengang Primarstufe SPR21 (Studienjahrgänge ab PR21, PL21, PF21)

9.2.1 Dauer

¹ Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der im Minimum zu absolvierenden Wochen für die jeweiligen Studienprogramme (vgl. Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

Studienprogramm	Studium einer Fremdsprache	Studium von zwei Fremdsprachen
Regelstudium (PR)	6 Wochen am Stück	12 Wochen, pro Fremdsprache 6 Wochen (am Stück)
Studium für Personen mit Lehrdiplom (PL)	6 Wochen in maximal 2 Blöcke aufgeteilt	12 Wochen, pro Fremdsprache 6 Wochen, insgesamt in maximal 3 Blöcke aufgeteilt
Facherweiterungsstudium (PF)	6 Wochen in maximal 2 Blöcke aufgeteilt	–

² Die Aufenthalte sind vor Beginn des 5. Semesters zu absolvieren, da sie die Zulassungsvoraussetzungen in die Französisch- oder Englischteilmodule im 5. sowie 6. Semester darstellen (Art. 33 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen). Die entsprechenden Nachweise sind bis spätestens eine Woche vor Start in das 5. Semester (Montag vor Semesterstart) bei der Kanzlei Ausbildung einzureichen. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen möglich. Der Entscheid über Ausnahmen liegt, nach Rücksprache mit der Fachleitung, bei der Studiengangsleitung.

³ Bei einer Aufteilung der Aufenthalte (Studienprogramme PL und PF) müssen die Teilaufenthalte mindestens zwei Wochen am Stück umfassen.

9.2.2 Fremdsprachen- und Kulturaufenthalte in englischsprachigen Ländern

¹ Mindestens vier Wochen des Aufenthalts müssen in Ländern absolviert werden, in denen Englisch offizielle Landessprache ist. Dazu zählen: Grossbritannien, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika.

² Maximal zwei Wochen können auch in Ländern durchgeführt werden in denen Englisch lediglich Amtssprache ist (z.B. Indien, Singapur, Malta). Es muss bei der Fachleitung ein Antrag auf Bewilligung gestellt werden (Art. 33 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen).

³ Ebenso können maximal zwei Wochen an Studienaufenthalten in Ländern, in denen Englisch nicht offizielle Landessprache ist, anerkannt werden, wenn die Studierenden nachweisen können, dass sie das Mobilitätsprogramm auf Englisch absolviert haben.

9.2.3 Anerkennung von Vorleistungen

¹ Im Falle von Zweisprachigkeit, Studium oder beruflicher Tätigkeit im entsprechenden Sprach- und Kulturraum oder bereits vor Aufnahme des Studiums absolvierten (Fremdsprachen- und Kultur-) Aufenthalten gelten die folgenden Regelungen zur Anerkennung von Vorleistungen.

² Studierende, welche Vorleistungen anerkennen lassen wollen, müssen einen Antrag stellen, in welchem sie ihre Vorleistungen nachweisen. Das Antragsformular «Anerkennung von Fremdsprachen- und Kulturaufenthalten» ist auf der Webseite der PH Luzern aufgeschaltet. Der entsprechende Antrag ist bei der Kanzlei Ausbildung einzureichen.

³ Es werden nur Vorleistungen im Umfang von mindestens sechs Wochen am Stück vollumfänglich anerkannt. Bei Vorleistungen von weniger als sechs Wochen am Stück werden maximal zwei Wochen anerkannt. Aufenthalte von weniger als zwei Wochen am Stück werden nicht anerkannt.

Zweisprachigkeit:	
Aufgewachsen im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	Der Aufenthalt wird vollständig anerkannt.
Aufgewachsen ausserhalb des entsprechenden Sprach- und Kulturraums, jedoch mit regelmässigem Gebrauch der Zielsprache und regelmässigem Kontakt zur Zielkultur	
Aufgewachsen ausserhalb des entsprechenden Sprach- und Kulturraums, mit regelmässigem Gebrauch der Zielsprache, aber ohne regelmässigen Kontakt zur Zielkultur	Es werden zwei Wochen Aufenthalt anerkannt.

Austauschjahr, Studium, berufliche Tätigkeit im Fremdsprachengebiet:	
Austauschjahr im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	Der Aufenthalt wird vollständig anerkannt.
Studium im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	
Berufliche Tätigkeit im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	

Zweisprachige (bilinguale) Maturität:	
Eidgenössisch anerkannte zweisprachige Maturität	Es werden zwei Wochen Aufenthalt anerkannt.

Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt:	
Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt von mindestens 6 Wochen am Stück absolviert	Der Aufenthalt wird vollständig anerkannt.
Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt von 2 – 5 Wochen absolviert	Es werden zwei Wochen Aufenthalt anerkannt

9.3 Studiengang Primarstufe SPR13 (Studienjahrgänge bis und mit PR20, PL20, PF20)

9.3.1 Dauer

¹ Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der im Minimum zu absolvierenden Wochen für die jeweiligen Studienprogramme.

Studienprogramm	Studium <i>einer</i> Fremdsprache	Studium von <i>zwei</i> Fremdsprachen
Regelstudium (PR)	10 Wochen mindestens 6 Wochen am Stück	14 Wochen, pro Fremdsprache mindestens 6 Wochen am Stück
Studium für Personen mit Lehrdiplom (PL)	10 Wochen in maximal 3 Blöcke aufgeteilt	14 Wochen, pro Fremdsprache mindestens 6 Wochen, insgesamt maximal 4 Blöcke
Facherweiterungsstudium (PF)	10 Wochen in maximal 3 Blöcke aufgeteilt	–

² Bei einer Aufteilung der Aufenthalte müssen die Teilaufenthalte mindestens zwei Wochen am Stück umfassen.

9.3.2 Fremdsprachen- und Kulturaufenthalte in englischsprachigen Ländern

¹ Mindestens sechs Wochen des Aufenthalts müssen in Ländern absolviert werden, in denen Englisch offizielle Landessprache ist. Dazu zählen: Grossbritannien, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika.

² Die verbleibenden Wochen können auch in Ländern durchgeführt werden in denen Englisch lediglich Amtssprache ist (z.B. Indien, Singapur, Malta). Es muss bei der Fachleitung ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden.

³ Ebenso können maximal vier Wochen von Studienaufenthalten in Ländern, in denen Englisch nicht offizielle Landessprache ist, anerkannt werden, wenn die Studierenden nachweisen können, dass sie das Mobilitätsprogramm auf Englisch absolviert haben.

9.3.3 Anerkennung von Vorleistungen

¹ Im Falle von Zweisprachigkeit, Studium oder beruflicher Tätigkeit im entsprechenden Sprach- und Kulturraum oder bereits vor Aufnahme des Studiums absolvierten (Fremdsprachen- und Kultur-) Aufenthalten gelten die folgenden Regelungen zur Anerkennung von Vorleistungen.

² Studierende, welche Vorleistungen anerkennen lassen wollen, müssen einen Antrag stellen, in welchem sie ihre Vorleistungen nachweisen. Das Antragsformular «Anerkennung von Fremdsprachen- und Kulturaufenthalten» ist auf der Webseite der PH Luzern aufgeschaltet. Der entsprechende Antrag ist bei der Kanzlei Ausbildung einzureichen.

³ Aufenthalte von weniger als zwei Wochen am Stück werden nicht angerechnet.

Zweisprachigkeit:	
Aufgewachsen im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	Der Aufenthalt wird vollständig anerkannt.
Aufgewachsen ausserhalb des entsprechenden Sprach- und Kulturraums, jedoch mit regelmässigem Gebrauch der Zielsprache und regelmässigem Kontakt zur Zielkultur	
Aufgewachsen ausserhalb des entsprechenden Sprach- und Kulturraums, mit regelmässigem Gebrauch der Zielsprache, aber ohne regelmässigen Kontakt zur Zielkultur	Es sind 6 Wochen Aufenthalt zu absolvieren.

Austauschjahr, Studium, berufliche Tätigkeit im Fremdsprachengebiet:	
Austauschjahr im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	Der Aufenthalt wird vollständig anerkannt.
Studium im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	
Berufliche Tätigkeit im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	

Zweisprachige (bilinguale) Maturität:	
Eidgenössisch anerkannte zweisprachige Maturität	Es sind 6 Wochen Aufenthalt zu absolvieren.

Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt:	
Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt von mindestens 10 Wochen absolviert, davon mindestens 6 Wochen am Stück	Der Aufenthalt wird vollständig anerkannt.
Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt von 2 – 9 Wochen absolviert	Bereits absolvierte Wochen werden anerkannt.

9.4 Studiengang Sekundarstufe I

9.4.1 Dauer

¹ Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der im Minimum zu absolvierenden Wochen für die jeweiligen Studienprogramme (vgl. Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

Studienprogramm	Studium <i>einer Fremdsprache</i>	Studium von <i>zwei Fremdsprachen</i>
Regelstudium (SR)	10 Wochen mindestens 6 Wochen am Stück	14 Wochen, pro Fremdsprache mindestens 6 Wochen am Stück
Studium für Personen mit Lehrdiplom (SL)	10 Wochen in maximal 3 Blöcke aufgeteilt	14 Wochen, pro Fremdsprache mindestens 6 Wochen, insgesamt maximal 4 Blöcke
Facherweiterungsstudium (SF)	10 Wochen in maximal 3 Blöcke aufgeteilt	–
Verkürztes Studienprogramm mit Anrechnungen (SV)	10 Wochen in maximal 3 Blöcke aufgeteilt	14 Wochen, pro Fremdsprache mindestens 6 Wochen, insgesamt maximal 4 Blöcke
Konsekutives Masterstudien- programm mit Anrechnungen (SK)	10 Wochen in maximal 3 Blöcke aufgeteilt	14 Wochen, pro Fremdsprache mindestens 6 Wochen, insgesamt maximal 4 Blöcke

² Bei einer Aufteilung der Aufenthalte müssen die Teilaufenthalte mindestens zwei Wochen am Stück umfassen.

9.4.2 Fremdsprachen- und Kulturaufenthalte in englischsprachigen Ländern

¹ Mindestens sechs Wochen des Aufenthalts müssen in Ländern absolviert werden, in denen Englisch offizielle Landessprache ist. Dazu zählen: Grossbritannien, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika.

² Die verbleibenden Wochen können auch in Ländern durchgeführt werden in denen Englisch lediglich Amtssprache ist (z.B. Indien, Singapur, Malta). Es muss bei der Fachleitung ein Antrag auf Bewilligung gestellt werden (Art. 33 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen).

³ Ebenso können maximal vier Wochen von Studienaufenthalten in Ländern, in denen Englisch nicht offizielle Landessprache ist, anerkannt werden, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie das Mobilitätsprogramm auf Englisch absolviert haben.

9.4.3 Anerkennung von Vorleistungen

¹ Im Falle von Zweisprachigkeit, Studium oder beruflicher Tätigkeit im entsprechenden Sprach- und Kulturraum oder bereits vor Aufnahme des Studiums absolvierten (Fremdsprachen- und Kultur-) Aufenthalten gelten für den Studiengang Sekundarstufe I die folgenden Regelungen zur Anerkennung von Vorleistungen.

² Studierende, welche Vorleistungen anerkennen lassen wollen, müssen einen Antrag stellen, in welchem sie ihre Vorleistungen nachweisen. Das Antragsformular «Anerkennung von Fremdsprachen- und Kulturaufenthalten» ist auf der Webseite der PH Luzern aufgeschaltet. Der entsprechende Antrag ist bei der Kanzlei Ausbildung einzureichen.

³ Aufenthalte von weniger als zwei Wochen am Stück werden nicht anerkannt.

Zweisprachigkeit:	
Aufgewachsen im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	Der Aufenthalt wird vollständig anerkannt.
Aufgewachsen ausserhalb des entsprechenden Sprach- und Kulturraums, jedoch mit regelmässigem Gebrauch der Zielsprache und regelmässigem Kontakt zur Zielkultur	
Aufgewachsen ausserhalb des entsprechenden Sprach- und Kulturraums, mit regelmässigem Gebrauch der Zielsprache, aber ohne regelmässigen Kontakt zur Zielkultur	Es sind 6 Wochen Aufenthalt zu absolvieren.

Austauschjahr, Studium, berufliche Tätigkeit im Fremdsprachengebiet:	
Austauschjahr im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	Der Aufenthalt wird vollständig anerkannt.
Studium im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	
Berufliche Tätigkeit im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	

Zweisprachige (bilinguale) Maturität:	
Eidgenössisch anerkannte zweisprachige Maturität	Es sind 6 Wochen Aufenthalt zu absolvieren.

Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt:	
Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt von mindestens 10 Wochen absolviert, davon mindestens 6 Wochen am Stück	Der Aufenthalt wird vollständig anerkannt.
Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt von 2 – 9 Wochen absolviert	Bereits absolvierte Wochen werden anerkannt.

9.5 Studiengang Sekundarstufe II

9.5.1 Dauer

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der im Minimum zu absolvierenden Monate (Tage) (vgl. Anhang zu den Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement).

Studium <i>einer</i> Fremdsprache	Studium von <i>zwei</i> Fremdsprachen
6 Monate (180 Tage) in maximal 2 Blöcke aufgeteilt	5 Monate (150 Tage) pro Fremdsprache, jeweils in maximal 2 Blöcke aufgeteilt

9.5.2 Fremdsprachen- und Kulturaufenthalte in englischsprachigen Ländern

¹ Die Aufenthalte müssen in Ländern absolviert werden, in denen Englisch offizielle Landessprache ist. Dazu zählen: Grossbritannien, Irland, USA, Kanada, Australien, Neuseeland, Südafrika.

² Für Länder, in denen Englisch lediglich Amtssprache ist (z.B. Indien, Singapur, Malta) muss ein Antrag auf Bewilligung gestellt werden (Art. 33 Abs. 2 Ausführungsbestimmungen). In jedem Fall müssen mindestens zwei Drittel des obligatorischen Aufenthaltes in einem Land absolviert werden, in dem Englisch offizielle Landessprache ist.

9.5.3 Anerkennung von Vorleistungen

Ein Fremdsprachen- und Kulturaufenthalt kann unter bestimmten Voraussetzungen *sur dossier* teilweise oder vollständig anerkannt werden. In jedem Fall ist er nachvollziehbar zu belegen. Im Studiengang Sekundarstufe II gelten die folgenden Regelungen zur Anerkennung von Vorleistungen.

Zweisprachigkeit:	
Aufgewachsen im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	Entscheid <i>sur dossier</i>
Aufgewachsen ausserhalb des entsprechenden Sprach- und Kulturraums, jedoch mit regelmässigem Gebrauch der Zielsprache und regelmässigem Kontakt zur Zielkultur	

Austauschjahr, Studium, berufliche Tätigkeit im Fremdsprachengebiet:	
Austauschjahr im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	Entscheid <i>sur dossier</i>
Studium im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	
Berufliche Tätigkeit im entsprechenden Sprach- und Kulturraum	

10. Sprachpraktika in der Westschweiz

Rechtsgrundlagen

Art.33 Ausführungsbestimmungen zum PH-Ausbildungsreglement

10.1 Zielgruppen und Anerkennung

Die HEP-BEJUNE (Haute Ecole Pédagogique) in Porrentruy sowie das «Institut universitaire de formation des enseignants» der Universität Genf ermöglichen Studierenden der Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I der PH Luzern, die im zweiten oder vierten Studiensemester sind und das Fach Französisch belegen, einen Teil des obligatorischen Fremdsprachen- und Kulturaufenthaltes in einer Primarklasse – vier Wochen im Jura bzw. zwei Wochen im Kanton Genf – zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass sich die fehlenden Wochen bis zum Erreichen der Mindestdauer von sechs Wochen für einen Sprach- und Kulturaufenthalt am Stück ans Sprachpraktikum anschliessen.

Zudem können – ausschliesslich die Studierenden der Primarstufe im vierten Semester – das Sprachpraktikum anstelle des Praktikums Schulkultur (obligatorisches Teilmodul am Ende des vierten Semesters) absolvieren. Damit das Sprachpraktikum anstelle des Praktikums Schulkultur anerkannt wird, sind im Kontext des ersteren bestimmte Studienleistungen zu erbringen.

10.2 Zielsetzungen

Zusätzlich zu den allgemeinen Zielsetzungen des Fremdsprachen- und Kulturaufenthaltes stehen folgende Ziele im Zentrum:

Die Studierenden

- a. erweitern ihre Fremdsprachenkenntnisse durch einen intensiven Sprachaustausch mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit französischer Muttersprache und erkennen den Nutzen einer Fremdsprache in konkreten Situationen.
- b. erwerben Unterrichtserfahrungen und erhalten durch ihre Mitarbeit in einer Schulklasse einen erweiterten Einblick in das zukünftige Berufsfeld.
- c. tauchen in die Unterrichtskultur der französischsprachigen Schweiz ein, lernen ein anderes Schulmodell kennen und stellen ihre eigenen Vorstellungen in Frage.

10.3 Aufgaben der Studierenden

¹ Die Studierenden nehmen an einer Einführungsveranstaltung teil und unterzeichnen zusammen mit den Praxislehrpersonen eine Mobilitätsvereinbarung.

² Die Studierenden werden Primarschulklassen zugeteilt, in denen sie ausgewählte Lektionen in mindestens zwei Fächern ihres Profils sowie in Deutsch als Fremdsprache (evtl. Französisch oder Französisch als Fremdsprache) unterrichten können. Vorgesehen ist ein Pensum von ca. 5 Lektionen pro Woche, das individuell am Kompetenzstand der Studierenden angepasst wird.

³ Die Studierenden wechseln von einer anfänglich eher beobachtenden zu einer zunehmend aktiveren Rolle im Unterricht, wobei die eigene Unterrichtstätigkeit in einem Lernjournal und zusammen mit den Praxislehrpersonen reflektiert wird.

⁴ Die Studierenden verfassen einen Erfahrungsbericht zuhanden der Agentur Movetia und nehmen an einer Auswertungssitzung an der Heiminstitution teil.

10.4 Zeitpunkt und Dauer

¹ Die Sprachpraktika beginnen jedes Jahr direkt nach Ende des kursorischen Unterrichts des Frühlingsemesters.

² Das Sprachpraktikum im Jura dauert vier Wochen und kann von den Studierenden der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I im zweiten oder vierten Semester absolviert werden.

³ Das Sprachpraktikum im Kanton Genf dauert zwei Wochen und kann von den Studierenden der Primarstufe bzw. Sekundarstufe I im zweiten oder vierten Semester absolviert werden.

10.5 Schulen, Unterkünfte und Kosten

¹ Die Primarschulen für das Praktikum werden durch die Verantwortlichen der HEP BEJUNE bzw. der Universität Genf organisiert.

² Im Rahmen des Möglichen unterstützen die beiden oben genannten Institutionen bei der Vermittlung einer Unterkunft (z. B. Kontakt zu Gastfamilie).

³ Sowohl für Unterkunft als auch Verpflegung sind die Studierenden selbst verantwortlich. Sie erhalten von der Agentur Movetia einen Zuschuss von CHF 170.- pro Woche zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten.

11. Instrumentalunterricht

Rechtsgrundlage

Studienplan des jeweiligen Studiengangs

11.1 Stufenspezifisch (KU, PS, S1)

11.1.1 Studiengänge Kindergarten/Unterstufe und Primarstufe

Studierende, welche das Fach Musik gewählt haben, erlernen während des obligatorischen Instrumentalunterrichts eines der folgenden, wählbaren Akkord-Instrumente:

- a. Klavier
- b. Gitarre
- c. Akkordeon

11.1.2 Studiengang Sekundarstufe I

Studierende der Sekundarstufe I können nur zwischen Klavier oder Gitarre wählen.

12. Chor

Rechtsgrundlage

Studienplan des jeweiligen Studiengangs

12.1 Stufenspezifisch (PS, SEK I) – Chor (PH-Luzern-Chor)

12.1.1 Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I

Der Besuch des PH Luzern-Chores ist verbindlicher Bestandteil der Ausbildung im Fach Musik im Studiengang Primarstufe (3. und 4. Semester) und im Studiengang Sekundarstufe I (1. und 2. Semester).

12.1.2 Primarstufe

Bei gewichtigen Gründen können Studierende im Studiengang Primarstufe die beiden obligatorischen Chorsemester ein Jahr früher belegen. Eine Ausnahmeregelung ist beim Fachleiter Musik zu beantragen.

12.2 Stufenspezifisch (KU) – Chorworkshop

12.2.1 Studiengang Kindergarten/ Unterstufe

Der Chorworkshop KU (4. Semester) ist verbindlicher Bestandteil der Ausbildung.

13. SLRG-Brevet

Rechtsgrundlage

Studienplan des jeweiligen Studiengangs

13.1 Stufenspezifisch (SEK I, SEK II)

13.1.1 Studiengänge Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

¹ Studierende des Studiengangs Sekundarstufe I, die Bewegung und Sport belegen, und Studierende des Studiengangs Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung, die das Lehrdiplom für das Fach Sport erwerben wollen, müssen vor dem Abschluss des Studiums an der PH Luzern eine gültige Erstausbildung «SLRG» (alt) oder «Brevet Plus Pool» vorweisen. Dazu wird ein BLS-AED-SRC Komplettkurs benötigt.

² Die SLRG-Brevet-Ausbildung ist *nicht* in der Ausbildung der PH Luzern integriert und muss selbstorganisiert absolviert werden. Die PH Luzern verfügt über eine eigene SLRG-Sektion und bietet einmal jährlich Ausbildungskurse mit reduziertem zeitlichem Umfang an.

14. Ersthelferausbildung (ehemals Samariterausbildung)

Rechtsgrundlage

Studienplan des jeweiligen Studiengangs

14.1 Stufenspezifisch (SEK I, SEK II)

14.1.1 Studiengänge Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

¹ Studierende des Studiengangs Sekundarstufe I, die Bewegung und Sport belegen, und Studierende des Studiengangs Sekundarstufe II – gymnasiale Bildung, die das Lehrdiplom für das Fach Sport erwerben wollen, müssen vor dem Abschluss des Studiums an der PH Luzern den Nachweis über den Abschluss der Ausbildung zum «Ersthelfer Stufe 1 IVR» (inkl. BLS-AED-SRC komplett) vorweisen. Die weiterführende Ausbildung zum «Ersthelfer Stufe 2 IVR» wird empfohlen.

² Die Ersthelferausbildung ist *nicht* in der Ausbildung der PH Luzern integriert und muss selbstorganisiert absolviert werden.

15. Stundenplan und Tauschbörse

15.1 Stufenübergreifend (KU, PS, SEK I)

15.1.1 Grundsatz

¹ Die Studienpläne sind darauf ausgerichtet, dass die Studierenden das Studium im Rahmen der Mindeststudiendauer absolvieren können. Dementsprechend ist das Studium als Vollzeitstudium konzipiert und die Studierenden können keinen Anspruch auf eine individuelle Stundenplangestaltung erheben. Die PH Luzern erstellt die Stundenpläne unter Berücksichtigung der Fächerkombinationen sowie der Verfügbarkeiten von Dozierenden und Räumen. Daher unterliegt die Stundenplanung an der PH Luzern gewissen Restriktionen (z.B. Module, die nur zu bestimmten Zeitfenstern stattfinden oder Blockpraktika, für die eine 100% Präsenzpflcht gilt). Informationen zu den fixierten Anlässen finden die Studierenden unter: www.phlu.ch / Login / Evento-Web / Persönlicher Bereich / Mein Stundenplan.

² Es ist möglich, die Studienzeit zu erstrecken und auf diese Weise ein Teilzeitstudium zu absolvieren. Bei Interesse an einer Erstreckung können sich die Studierenden bis 15. Mai (für das Herbstsemester) und bis 30. Dezember (für das Frühjahrssemester) an die/den zuständige/-n Studiengangsmanager/-in wenden.

³ Nach Veröffentlichung des Stundenplans (ca. Ende Januar und Ende Juli) haben die Studierenden die Möglichkeit in der Tauschbörse auf Moodle (www.phlu.ch / Login / Moodle / PLU.IK.PHLU: Tauschbörse), eine Tauschpartnerin bzw. einen Tauschpartner für einzelne Modulanlässe zu suchen. Falls keine Tauschpartnerin bzw. kein Tauschpartner gefunden wird, müssen die Module besucht werden.

⁴ Finden sich zwei Tauschpartner/-innen, melden sie sich per Mail unter Angabe der Modulanzahl bei der Kanzlei Ausbildung, die den Wechsel prüft und nach Möglichkeit vornimmt.

15.1.2 Ausnahmen

¹ Für Studierende,

- a. mit speziellem Studienverlauf (z.B. Spezialplan, Facherweiterung),
- b. mit familiären Betreuungsverpflichtungen (z. B. Betreuung der eigenen Kinder),
- c. mit gesundheitlichen Gründen,
- d. die Mitglied in einem Spitzensportkader oder sonst offiziell geförderte Talente sind,

wird vom Studiengang eine Studienfestlegung erstellt, welche das Vorgehen in Bezug auf den Stundenplan klärt.

Für Studierende,

- e. mit einer Anstellung als Lehrperson an einer Volksschule mit einem Unterrichtspensum bis maximal 6 Wochenlektionen

besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Anpassung des Stundenplans (an maximal zwei Halbtagen oder einem ganzen Tag) mit Nachweis des Arbeitsvertrages oder einer Arbeitsbestätigung der Schulleitung bei der Kanzlei Ausbildung (kanzlei@phlu.ch) zu stellen.

Für Studierende

- f. mit nachweislich finanziellem Engpass für die Finanzierung des Studiums und einer Erwerbstätigkeit bis maximal 20%

besteht die Möglichkeit, vorgängig ein Gesuch für Anpassung des Stundenplans bei finanziellem Engpass mit Begründung und Nachweisen bei der Kanzlei Ausbildung (kanzlei@phlu.ch) einzureichen. Die Studiengangs- und Studienprogrammleitung entscheidet über den Antrag.

² Anträge für eine **Studienzeiterstreckung** müssen **bis spätestens 15. Mai** für eine Erstreckung ab Herbstsemester und **bis spätestens 30. Dezember** für eine Erstreckung ab Frühlingsemester eingereicht werden.

³ Anträge für **Stundenplananpassungen** müssen **bis 30. Juni** für das nachfolgende Herbstsemester bzw. bis 30. Dezember für das nachfolgende Frühlingsemester eingereicht werden.

⁴ Trotz bewilligter Stundenplananpassungen kann aufgrund der geplanten Modulanlässe nicht garantiert werden, dass die gewünschten Anpassungen in jedem Fall vorgenommen werden können. So können in den fixierten Anlässen (z.B. Vorlesungen, Mentorat, Halbtagespraktika...) mit nur einer Durchführungszeit pro Semester keine Freiräume geschaffen werden. In diesem Fall kann eine Studienzeiterstreckung beantragt werden. Ebenso sind Stundenplananpassungen nur möglich, wenn sie nicht zu Kollisionen mit anderen Lehrveranstaltungen im persönlichen Stundenplan führen und wenn die maximalen Gruppengrößen der Modulgruppen nicht überschritten werden. Im Blocksemester des Studiengangs SEK I (8. Sem. SR, 6. Sem. SVB, 5. Sem. SVA) sind Stundenplananpassungen nur bedingt möglich.

⁵ Für SEK I-Studierende des Abschlusssemesters werden die Stundenpläne prioritär erstellt. Die Bedingungen und Termine werden durch die Studiengangsleitung SEK I im Infoletter publiziert. Anträge gemäss e. und f. sind im Abschlusssemester des Studiengangs SEK I nicht möglich.

16. Infoletter Studierende

16.1 Stufenübergreifend

¹ Im regelmässig erscheinenden Infoletter für Studierende werden u. a. Änderungen von Bestimmungen und wichtige Termine, z. B. für Abgaben, Anmeldungen oder obligatorische Veranstaltungen veröffentlicht. Diese Informationen werden nach Publikation als bekannt vorausgesetzt. Dies gilt auch für Studierende im Studienaufenthalt.

² Ältere Infoletter-Ausgaben können jederzeit eingesehen werden:
www.phlu.ch / Login / PHLUportal

17. Änderungstabelle

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
12.11.2020	12.11.2020	Kapitel 9	ALK 376
15.10.2021	15.10.2021	Diverse Anpassungen, da die Studienplanreform 2021 zu Anpassungen im PH-Ausbildungsreglement (SRL 516a) und in den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen führt. Zudem wurden einige bestehende Bestimmungen präzisiert.	Genehmigt durch den Prorektor Ausbildung
25.08.2022	01.09.2022	Angleichungen aufgrund Anpassungen in den Ausführungsbestimmungen. Konkretisierungen aufgrund SPR21. Präzisierungen einiger bestehender Bestimmungen	ALK 404
12.09.2022	15.09.2022	Anpassungen im Kapitel 15.1.2	Genehmigt durch den Prorektor Ausbildung
10.11.2022	10.11.2022	Anpassungen in: Kapitel 8.2.2; Übersicht über internationale Fremdsprachenzertifikate für das Fach Englisch; Kapitel 9.4.1	Genehmigt durch den Prorektor Ausbildung
22./23.06.2023 07.09.2023	07.09.2023	Formale Anpassungen in allen Kapiteln nach Begutachtung durch Rechtsdienst.	ALK 416, ALK 418